



Beobachtungsstelle für
gesellschaftspolitische
Entwicklungen in Europa

Freistellungen und finanzielle Leistungen zur häuslichen Pflege in europäischen Mitgliedstaaten

Sören Hoyer und Nele Reich
soeren.hoyer@iss-ffm.de, nele.reich@iss-ffm.de

September 2016

Zusammenfassung:

Die vorliegende Übersicht stellt dar, welche Formen einer längerfristigen Freistellung für die häusliche Pflege von Angehörigen in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten bestehen und ob es für die Phase der Pflege eine finanzielle Leistung für die pflegende Person gibt. Es werden die gesetzlichen Regelungen aus 14 EU-Mitgliedstaaten in Form von Kurzbeschreibungen und Übersichtstabellen vorgestellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Belgien	3
3	Dänemark	8
4	Estland	12
5	Finnland	14
6	Frankreich	17
7	Irland	22
8	Kroatien	26
9	Niederlande	30
10	Österreich	33
11	Portugal	37
12	Schweden	41
13	Spanien	44
14	Tschechische Republik	49
15	Vereinigtes Königreich	51
16	Literaturverzeichnis	54

1 Einleitung

Freistellungen zum Zweck der Pflege und finanzielle Leistungen, die die pflegende Person während der Pflege erhält, können zu einer besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf beitragen. Die Ausgestaltung von Freistellungen und finanziellen Leistungen hat auch Einfluss auf die Auf- und Verteilung der Pflege zwischen Angehörigen und ist daher von Bedeutung für eine Partnerschaftlichkeit in der Pflege. Vereinbarkeit und Partnerschaftlichkeit sind zwei zentrale Anliegen, wenn es um die zukünftige Organisation der familiären Pflege geht.

Die vorliegende Übersicht stellt dar, welche Formen einer längerfristigen Freistellung¹ für die häusliche Pflege von Angehörigen in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten bestehen und ob es für die Phase der Pflege eine finanzielle Leistung für die pflegende Person gibt. Es werden gesetzliche Regelungen zur Freistellung aus Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Kroatien, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich vorgestellt. Die Ausgestaltungen in den 14 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) werden in Kurzbeschreibungen sowie Übersichtstabellen dargestellt. Die Freistellungen und finanziellen Leistungen werden unterteilt in Freistellungen zur Pflege von Angehörigen im Allgemeinen (1.) sowie spezielle Freistellungsmodelle für die Sterbebegleitung (2.) und die Pflege von Minderjährigen (3.).

In allen betrachteten Mitgliedstaaten ist die Anspruchsvoraussetzung für die allgemeine Freistellung zum Zweck der Pflege (1.) grundsätzlich die Pflege einer angehörigen Person, die aufgrund von Alter, Behinderung oder schwerer Erkrankung pflegebedürftig ist. Bei der speziellen Freistellungen für die Sterbebegleitung (2.) gilt, dass eine angehörige Person im Sterben liegt oder aufgrund einer lebensbedrohlichen Krankheit pflegebedürftig ist, damit die Freistellung in Anspruch genommen werden kann. Für die zweite spezielle Freistellung zur Pflege Minderjähriger (3.) gilt die Anspruchsvoraussetzung, dass Pflege für einen minderjährigen Angehörigen, der oder die eine Behinderung oder schwere chronische Erkrankung hat, von den Eltern oder zum Teil auch Großeltern übernommen wird. Bestehen in den EU-Mitgliedstaaten über diese grundlegenden Voraussetzungen hinaus weitere Anspruchsvoraussetzungen, sind diese in den Übersichtstabellen jeweils benannt.

Die Tabellen stellen eine nach Mitgliedstaaten geordnete Übersicht dar. Detaillierte Erläuterungen etwa zu der Höhe der Leistungen, der Frage nach der Einkommensermittlung oder der Mindestanzahl an Beitragsmonaten zur Sozialversicherung, etc. werden in den Kurzbeschreibungen ausgeführt. Zu Beginn wird in einem kurzen Absatz die grundlegende Ausgestaltung des Systems der Langzeitpflege im jeweiligen Mitgliedstaat skizziert. Als ein zusätzlicher Punkt wird in den Kurzbeschreibungen die „Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege“ aufgeführt. Dies umfasst Leistungen, die nicht direkt von der pflegenden Person in Anspruch genommen werden können, aber mittelbar zur finanziellen Unterstützung von informeller Pflege eines Angehörigen beitragen können. Als Beispiel ist ein Pflegegeld zu nennen, das

1 Kurzzzeitfreistellungen wurden nicht berücksichtigt.

der pflegebedürftigen Person zusteht und für Aufwendungen zur häuslichen Pflege bestimmt ist.

In den Übersichtstabellen wird zunächst die Freistellung benannt und ob ein Rechtsanspruch besteht. In der Folge werden Anspruchsvoraussetzungen aufgeführt, Angaben zur Dauer und der Möglichkeit gemacht, die Freistellung auch in Kombination mit einer Teilzeitbeschäftigung zu kombinieren. Es folgt eine Auflistung finanzieller Unterstützungsmöglichkeiten, die Angaben darüber enthält, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen (etwa, ob eine vollständige Freistellung erforderlich ist), wie die Unterstützung ausgestaltet ist (Pauschalbeträgen oder Lohnersatzleistung, einkommensabhängiger Leistungsbezug², ob sie teilzeitfähig ist, etc.) und wie lange die Leistung bezogen werden kann. Weiterhin wird benannt, ob Selbständige Anspruch auf die Leistung haben und ob es besondere Regelungen gibt, um geringfügig Beschäftigte einzubeziehen. Abschließend wird auf die Fragen nach der Flexibilität der Inanspruchnahme, der Möglichkeit einer wiederholten Inanspruchnahme sowie der Möglichkeit, dass mehrere Beschäftigte eine Freistellung und/oder finanzielle Leistung für die Pflege einer pflegebedürftigen Person in Anspruch nehmen können, eingegangen. Wurden keine Angaben gefunden, wird dies als keine Angabe (k. A.) vermerkt.

Für die Erstellung der Übersicht wurden maßgeblich die Studie „Work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives in Europe“ sowie die entsprechenden Länderberichte verwendet (ESPN 2016). Die Übersicht trägt dazu bei, die Vielfalt der Freistellungen und die finanziellen Leistungen zum Zweck der häuslichen Pflege in den ausgewählten Mitgliedstaaten systematisch zu erfassen. Sie bildet den Ausgangspunkt für eine vergleichende Betrachtung und kann Anregung für mögliche Reformbemühungen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU sein.

2 Einkommensabhängig bedeutet in diesem Fall, dass das Einkommen bei Überschreiten einer bestimmten Grenze auf die Leistung angerechnet wird bzw. einen Bezug ausschließt.

2 Belgien³

In Belgien wird die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf durch Freistellungsansprüche für die Pflege von erwachsenen und minderjährigen Angehörigen sowie für die Sterbebegleitung unterstützt. Das belgische Zeitkreditmodell basiert auf Tarifvereinbarungen auf nationaler Ebene und wird ergänzt durch die gesetzlich festgeschriebenen speziellen Freistellungen für den medizinischen Beistand und die Sterbebegleitung (thematische Freistellungen). Die belgischen Gewerkschaften bemühen sich zudem um branchenspezifische Vereinbarungen z. B. zu Telearbeit, die die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf noch weiter verbessern können.

2.1 Freistellungen für die Pflege Angehöriger

Karriereunterbrechung für den medizinischen Beistand (*Loopbaanonderbreking in het kader van de medische bijstand / Interruption de carrière dans le cadre d'un congés pour assistance médicale*): Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich für die Pflege von Angehörigen teilweise oder vollständig von der Arbeit freistellen lassen. Bei einer vollständigen Freistellung ist die Dauer pro pflegebedürftiger Person fallabhängig auf maximal 12 oder 24 Monate begrenzt. Die teilweise Freistellung kann abhängig vom Einzelfall für 24 oder 48 Monate in Anspruch genommen werden.

Finanzielle Unterstützung

Bei einer vollständigen Freistellung für den medizinischen Beistand werden pauschal € 787 (Brutto) pro Monat vom Arbeitsamt (*RVA/ONEM*) ausgezahlt.

2.2 Freistellungen für die Sterbebegleitung

Karriereunterbrechung für die Sterbebegleitung (*Loopbaanonderbreking in het kader van palliatief verlof / Interruption de carrière dans le cadre pour soins palliatifs*): Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich für die Sterbebegleitung von Angehörigen teilweise oder vollständig von der Arbeit freistellen lassen. Die Freistellung kann für die Dauer von maximal zwei Monaten pro Patient in Anspruch genommen werden. Die pflegebedürftige Person muss eine unheilbare Krankheit haben und im Sterben liegen.

Finanzielle Unterstützung

Bei einer vollständigen Freistellung für die Sterbebegleitung werden ebenso wie für den medizinischen Beistand pauschal € 787 (Brutto) pro Monat vom Arbeitsamt (*RVA/ONEM*) ausgezahlt.

Sterbebegleitung durch Selbständige (*uitkering mantelzorg / allocation d'aidant proche*): Selbständige können ihre Tätigkeit vollständig oder teilweise (mindestens 50 Prozent) ruhen lassen, um Angehörige in der letzten Lebensphase zu begleiten.

3 De Wispelaere/Pacolet (2016); siehe auch Eurofound (2015). Kleinere Ergänzungen wurden im April 2017 in das Länderkapitel aufgenommen.

Finanzielle Unterstützung

Die Höhe der Pauschale bestimmt sich je nach Freistellungsumfang. Bei einer teilweisen Freistellung (mindestens 50 Prozent) sind es € 546 pro Monat. Bei einer vollständigen Freistellung wird eine Pauschale von € 1 092 pro Monat ausgezahlt. Es besteht die Möglichkeit, bei einer vollständigen Freistellung über mindestens drei Monate, eine Befreiung von den Sozialabgaben für ein Quartal zu erhalten (ohne Verlust von Ansprüchen). Diese Befreiung kann maximal für vier Quartale während des gesamten Erwerbslebens in Anspruch genommen werden. Insgesamt kann die finanzielle Unterstützung der Pflegebeihilfe für maximal 12 Monate während des gesamten Erwerbslebens bezogen werden.

2.3 Freistellungen für die Pflege Minderjähriger

Zeitkreditmodell (*tijdskrediet / Crédits temps*): Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können das Zeitkreditmodell auch für eine teilweise oder vollständige Freistellung von der Arbeit für die Pflege eines Kindes mit Behinderung für die Dauer von maximal 48 Monate nutzen.

Finanzielle Unterstützung

Maximal beträgt die Leistung bei einer vollständigen Freistellung und mindestens fünf Beschäftigungsjahren etwa € 641 pro Monat.

Pflege von Kindern mit Behinderung durch Selbständige (*uitkering mantelzorg / allocation d'aidant proche*): Selbständige können ihre Tätigkeit auch für die Pflege eines Kindes mit Behinderung (unter 25 Jahren) vollständig oder teilweise ruhen lassen.

Finanzielle Unterstützung

Siehe finanzielle Unterstützung für die Sterbebegleitung durch Selbständige. Die Zeiten der Freistellung für die Sterbebegleitung und die Pflege von Kindern werden zusammengerechnet, es stehen für beide Freistellungen zusammen maximal 12 Monate zur Verfügung.

2.4 Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege

Monatliche Beihilfe für die Unterstützung von älteren Menschen (*Tegemoetkoming voor hulp aan bejaarden / Allocation pour l'aide aux personnes âgées*): Die Beihilfe wird älteren Menschen (65 Jahre und älter) mit umfassendem Pflegebedarf gewährt. Die Höhe der monatlichen Beihilfe ist an Einkommensbedingungen und Pflegestufen (Pflegestufen 1 bis 5) orientiert. Pro Jahr beträgt die Beihilfe seit 1. Juni 2016 bei Pflegestufe 1 maximal € 1 001 und bei Pflegestufe 5 maximal € 6 722. Die Beihilfe wird seit 2014 in den Regionen und Gemeinschaften verwaltet.

Beihilfe für die Inklusion (*Integratietegemoetkoming / Allocation d'intégration*): Menschen mit einer Behinderung im Alter von 21 bis 65 Jahren können die Beihilfe erhalten, um zusätzliche Kosten, die aufgrund der Behinderung entstehen, abzumildern. Die Höhe der monatlichen Beihilfe ist an Einkommensbedingungen und Pflegestufen orientiert. Pro Jahr beträgt die Beihilfe bei Pflegestufe 1 maximal € 1 148,76 und bei Pflegestufe 5 maximal € 10 337,70. Die Beihilfe wird auf nationaler Ebene verwaltet.

Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung: In der Region Flandern können Menschen mit Behinderung, die zuhause leben möchten, ein persönliches Budget von der Flämischen Agentur für Menschen mit Behinderung (*Vlaams Agentschap voor Personen met een Handicap, VAPH*) erhalten. In Wallonien zahlt die Wallonische Agentur für die Integration von Menschen mit Behinderung (*Agence pour une Vie de Qualité, AViQ/AWIPH*) ähnliche Leistungen aus. Für die französischsprachige Bevölkerung in Brüssel werden die Leistungen von PHARE (*Personne Handicapée Autonomie Recherche*) ausgezahlt.

BELGIEN								
	Freistellung	Anspruchsvoraussetzung für Freistellung	Dauer	Teilzeitmöglichkeit und Ausgestaltung	Finanzielle Unterstützung	Anspruchsberechtigung Selbständige	Förderung geringfügig Beschäftigter	Flexibilität, wdh. Inanspruchnahme, mehrere Berechtigte
1.	Karriereunterbrechung für den medizinischen Beistand (<i>Loopbaanonderbreking in het kader van de medische bijstand /Interruption de carrière dans le cadre d'un congés pour assistance médicale</i>) Rechtsanspruch	AN	Max. 48 Monate	Ja; Reduzierung der Arbeitszeit um 20 bis 50 %	<u>Zeitkreditmodell (allgemein):</u> Voraussetzung: keine Art: Pauschalleistung bei vollständiger Freistellung Dauer: max. 36 Monate	Nein	k. A.	<u>Thematische Freistellung: medizinischer Beistand</u> Einmalige Inanspruchnahme pro pflegebedürftiger Person, Dauer abhängig vom Pflegefall
2.	Karriereunterbrechung für die Sterbebegleitung (<i>Loopbaanonderbreking in het kader van palliatief verlot/Interruption de carrière dans le cadre pour soins palliatifs</i>) Rechtsanspruch Sterbebegleitung durch Selbständige (<i>uitkering</i>)	Pflege von Angehörigen mit schwerer Krankheit	Max. 2 Monate / Patient	s.o. Teilweise Niederlegung der	<u>Zeitkreditmodell (allgemein):</u> s.o. <u>Pflegebeihilfe für Selbständige:</u>	Nein, siehe unten Ja	k. A.	<u>Thematische Freistellung: Sterbebegleitung</u> Einmalige Inanspruchnahme pro pflegebedürftiger Person, max. 2 Monate pro Patient <u>Pflegebeihilfe für Selbständige:</u>

	<i>mantelzorg/allocation d'aidant proche</i>			Arbeit: mind. 50 %	Voraussetzung: k. A. Art: Pauschale je nach Freistellungsumfang Dauer: max. 12 Monate während des gesamten Erwerbslebens			Max. 12 Monate während des gesamten Erwerbslebens
3.	Zeitkreditmodell (<i>tijdskrediet/Crédits temps</i>) Pflege von Kindern mit Behinderung durch Selbständige (<i>uitkering mantelzorg/allocation d'aidant proche</i>)	Pflege eines Kindes mit Behinderung unter 25 Jahren	Max. 48 Monate	Ja; Reduzierung der Arbeitszeit um 20 bis 50 % Teilweise Niederlegung der Arbeit: mind. 50 %	<u>Zeitkreditmodell (allgemein):</u> Voraussetzung: Errechnung auf Grundlage von Alter, Zivilstand, Anzahl der Beschäftigungsjahre, Umfang der Freistellung; Deckelung der Leistung bei vollständiger Freistellung und 5 Beschäftigungsjahren Dauer: max. 48 Monate <u>Pflegegeld für Selbständige:</u> Voraussetzung: keine Art: Pauschale je nach Freistellungsumfang, bei vollständiger Freistellung über drei Monate Befreiung von Sozialabgaben für 1 Quartal (max. 4 Quartale im gesamten Arbeitsleben) Dauer: siehe Sterbebegleitung	Nein, siehe unten Ja	k. A.	<u>Pflegebeihilfe für Selbständige:</u> Siehe Sterbebegleitung

3 Dänemark⁴

Die formale Pflegeversorgung ist in Dänemark gut ausgebaut und wird auf kommunaler Ebene erbracht. Angehörige haben keine gesetzliche Verpflichtung zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen und die familiäre Pflege ist für ältere Menschen nicht die erste bzw. ausschließliche Wahl. Viele Däninnen und Dänen sind in Vollzeit erwerbstätig und verlassen den Arbeitsmarkt selten, um die Pflege eines Angehörigen zu übernehmen. Der flexible Arbeitsmarkt – 45 Prozent aller Beschäftigten haben flexible Arbeitszeiten – erlaubt es jedoch, Pflege und Beruf vergleichsweise gut zu vereinbaren. Die Anstellung eines pflegenden Angehörigen durch die Kommune, für die es eine Freistellungsmöglichkeit gibt, unterstreicht die Bedeutung, die dem Verbleib im Arbeitsmarkt auch von pflegenden Personen in Dänemark zukommt. In der Regel richten sich die finanziellen Leistungen daher auch an die pflegebedürftige Person. Ausnahmen sind die Pflegevergütung im Fall der Sterbebegleitung sowie der Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Pflege eines Kindes mit Behinderung.

3.1 Freistellungen für die Pflege Angehöriger

Freistellung für die kommunale Anstellung für die Pflege: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können von der Kommune für die Pflege eines pflegebedürftigen oder schwerkranken Angehörigen angestellt werden und dafür eine vollständige oder teilweise Freistellung in Anspruch nehmen. Die Dauer der Freistellung steht in Verbindung mit der Dauer der finanziellen Unterstützung.

Finanzielle Unterstützung

Eine Anstellung erfolgt, wenn der Pflegebedarf der pflegebedürftigen Person dem Umfang einer Vollzeitstelle entspricht. Die pflegende Person muss für die Anstellung die Kriterien der jeweiligen Kommune erfüllen. Die Möglichkeit der Anstellung besteht auch für Selbständige.

Im Fall der Anstellung durch die Kommune erhält die pflegende Person eine monatliche Pflegevergütung (Gehalt) von € 2 200 (2016). Die pflegende Person zahlt 4 Prozent des Gehalts und die Kommune 8 Prozent zusätzlich zum Gehalt in die Rentenversicherung ein. Zahlt der Arbeitgeber das normale Gehalt weiter, erhält der Arbeitgeber die Pflegevergütung. Die Pflegevergütung kann maximal für sechs Monate, mit einer Verlängerung von drei Monaten, bezogen werden. Sie kann in monatliche Einheiten und, bei Zustimmung des Arbeitgebers, in kleinere Einheiten unterteilt werden. Die Leistung kann zwischen mehreren Personen aufgeteilt werden, wenn sie die Kriterien der Kommune für die Anstellung erfüllen. Auch bei einem Aufenthalt der pflegebedürftigen Person im Krankenhaus oder in der Entlastungspflege wird das Gehalt weiterhin ausgezahlt.

4 Kvist (2016); siehe auch EU KOM (2014a).

3.2 Freistellungen für die Sterbebegleitung

Freistellung für die Sterbebegleitung: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können, sofern sie keinen Anspruch auf Urlaub nach anderen Vorschriften haben, für eine unbegrenzte Dauer eine Freistellung vom Arbeitsplatz für die Sterbebegleitung von Angehörigen oder Freunden in Anspruch nehmen.

Finanzielle Unterstützung

Die Pflegevergütung wird an jede Person, die Anspruch auf Freistellung für die Sterbebegleitung hat, ausgezahlt. Die weiteren Voraussetzungen sind, dass die Pflege in der Wohnung der pflegebedürftigen oder pflegenden Person erfolgen kann und ein Einverständnis zwischen pflegebedürftiger und pflegender Person über die Sterbebegleitung besteht.

Für abhängig Beschäftigte und Selbständige beträgt die Pflegevergütung das 1,5-fache des Krankengeldes. Es darf jedoch die Summe von € 840 pro Woche (absolute Höchstgrenze) sowie das vorherige Einkommen (relative Höchstgrenze) nicht überschreiten. Studierende, Arbeitslose sowie Rentnerinnen und Rentner erhalten eine pauschale Pflegevergütung von € 2 010 pro Monat. Die Kommune kann die Pauschale im Einzelfall anheben. Die Pflegevergütung ist nicht mit dem Bezug anderer staatlicher Unterstützungsleistungen vereinbar. Eine Aufteilung der Pflegevergütung zwischen mehreren Personen, in der Regel proportional zum Pflegeanteil, ist möglich. Es besteht keine zeitliche Begrenzung. Die Auszahlung endet zwei Wochen nach dem Tod der pflegebedürftigen Person.

3.3 Freistellungen für die Pflege Minderjähriger

Finanzielle Unterstützung

Ausgleich von Einkommensverlust aufgrund der Pflege für ein Kind mit Behinderung: Eltern können einen Ausgleich für den Einkommensverlust erhalten, den sie durch die Pflege für ein Kind mit Behinderung, z. B. durch die Begleitung zu Untersuchungen oder Behandlungen, haben. Dafür muss die Behinderung des Kindes mit einer schweren Einschränkung der Funktionsfähigkeit einhergehen. Die Ausgleichszahlung orientiert sich am Bruttoeinkommen. Maximal kann bei einer Arbeitszeit von 37 Stunden pro Woche jedoch eine Summe von € 3 920 pro Monat ausgezahlt werden. Die Ausgleichszahlungen sind steuerpflichtig. Es besteht keine zeitliche Beschränkung.

3.4 Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege

Die Kommunen stellen unterschiedliche zweckgebundene, finanzielle Unterstützungen für die Pflege von Angehörigen bereit. Die Angebote variieren je nach Kommune.

DÄNEMARK								
	Freistellung	Anspruchsvoraussetzung für Freistellung	Dauer	Teilzeitmöglichkeit und Ausgestaltung	Finanzielle Unterstützung	Anspruchsberechtigung Selbständige	Förderung geringfügig Beschäftigter	Flexibilität, wdh. Inanspruchnahme, mehrere Berechtigte
1.	Freistellung für Kommunale Anstellung für die Pflege Rechtsanspruch	AN	6 Monate, Verlängerung um 3 Monate möglich	Nein, in monatlichen Einheiten (in der Regel 3 Monate pro Block); nach Absprache mit Arbeitgeber ist eine Ausgestaltung in kleineren Blöcken möglich	<u>Pflegevergütung:</u> Voraussetzung: Pflegebedarf entspricht einer Vollzeitstelle; pflegende Person erfüllt Kriterien der Kommune für die Anstellung (variierend nach Kommune) Art: Gehalt und Rentenversicherungsbeiträge; bei Fortzahlung des normalen Gehalts durch den Arbeitgeber, erhält Arbeitgeber die Pflegevergütung Dauer: 6 Monate, Verlängerung um 3 Monate möglich	Ja	k. A.	<u>Pflegevergütung:</u> Kann zwischen mehreren Personen aufgeteilt werden, sofern alle Personen die Kriterien für die Anstellung der Kommune erfüllen
2.	Freistellung für die Sterbebegleitung Rechtsanspruch	Falls AN keinen Anspruch auf Urlaub nach anderen Vorschriften (z. B. Tarifvertrag) hat	Unbegrenzt, in der Regel aber zwischen 2-6 Monaten		<u>Pflegevergütung:</u> Voraussetzung: Person muss in Freistellung für Sterbebegleitung sein; Pflege erfolgt in Wohnung der pflegebedürftigen oder pflegenden Person	Ja	k. A.	<u>Pflegevergütung:</u> Kann zwischen zwei und mehr Personen je nach Pflegeanteil (proportional) aufgeteilt werden

					<p>Art: 1,5-faches des Krankengeldes; für Arbeitslose, Studierende, Rentnerinnen / Rentner: Pauschale</p> <p>Dauer: unbegrenzt; Zahlung endet 2 Wochen nach dem Tod der pflegebedürftigen Person</p>			
3.					<p><u>Ausgleich von Einkommensverlust aufgrund der Pflege für Kind mit Behinderung:</u></p> <p>Voraussetzung: Behinderung des Kindes geht mit einer schweren Einschränkung der Funktionsfähigkeit einher</p> <p>Art: Lohnersatz</p> <p>Dauer: unbegrenzt</p>	k. A.		

4 Estland⁵

Die familiäre Pflege spielt in der estnischen Langzeitpflege eine bedeutende Rolle. Die Familie ist qua Verfassung zur Pflege von Familienangehörigen verpflichtet. Es besteht in der Folge eine hohe Belastung für pflegende Familienangehörige, die sich zum Teil negativ auf die Erwerbsbeteiligung der Pflegenden auswirkt. Im Rahmen des Wohlfahrtsentwicklungsplans 2016-2023 werden in Estland derzeit Reformansätze erarbeitet, die zu einer Verringerung der Pflegebelastung für Angehörige führen sollen. Ein Bericht der eingesetzten Arbeitsgruppe ist jedoch nicht vor November 2017 zu erwarten.

4.1 Freistellungen für die Pflege Angehöriger

Finanzielle Unterstützung

Pflegeleistung (*hooldajatoetus*): Personen, die einen Menschen mit Behinderung im Alltag z. B. durch Organisation von Transporten unterstützen und für die Person pflegerisch tätig sind, können durch die Kommune für die Pflege ernannt werden und dann die Pflegeleistung beziehen. Die Kriterien sowie die Leistungshöhe variieren zwischen den Kommunen. In der Regel beträgt die steuerfreie Pflegeleistung ein Zehntel des Mindestlohns (Netto) und ist für die Pflege eines Kindes (durchschnittlich € 51 pro Monat) in der Regel höher als für die Pflege eines Erwachsenen (durchschnittlich € 25 pro Monat). In einigen Kommunen kann die Pflegeleistung mit einer Erwerbstätigkeit kombiniert werden, in anderen Kommunen ist es nicht möglich, parallel erwerbstätig zu sein. Für pflegende Personen, die nicht erwerbstätig sind oder eine Rente beziehen, zahlt die Kommune in der Regel den Mindestbeitrag für die staatliche Rentenversicherung sowie die Sozialabgaben, um die Krankenversicherung sicherzustellen.

4.2 Freistellungen für die Sterbebegleitung

Nicht vorhanden.

4.3 Freistellungen für die Pflege Minderjähriger

Nicht vorhanden.

4.4 Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege

Finanzielle Leistung für Menschen mit Behinderung: Menschen mit Behinderung können eine monatliche Leistung erhalten, die nach Alter und Grad der Behinderung variiert. Kinder mit Behinderung erhalten bis zu € 80,55 pro Monat, Personen im erwerbsfähigen Alter bis zu € 53,70 und Personen im Rentenalter bis zu € 26,85 pro Monat.

5 Vörk et al. (2016).

ESTLAND								
	Freistellung	Anspruchsvoraussetzung für Freistellung	Dauer	Teilzeitmöglichkeit und Ausgestaltung	Finanzielle Unterstützung	Anspruchsberechtigung Selbständige	Förderung geringfügig Beschäftigter	Flexibilität, wdh. Inanspruchnahme, mehrere Berechtigte
1.				Variiert nach Kommunen, nicht in allen Fällen ist Erwerbstätigkeit mit der Pflegeleistung kombinierbar	<p><u>Pflegeleistung:</u></p> <p>Voraussetzung: die pflegende Person muss durch die Kommune ernannt sein; Unterstützung eines Menschen mit Behinderung im Alltag</p> <p>Art: Pauschale, variiert nach Alter der pflegebedürftigen Person und Kommune</p> <p>Dauer: keine Begrenzung</p>			

5 Finnland⁶

In Finnland gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Pflege von Angehörigen über 18 Jahre. Gleichzeitig hat Finnland ein gut ausgebautes öffentliches System der Langzeitpflege für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Die Kommunen, in deren Zuständigkeit Pflegedienste fallen, stellen vielfach ambulante und Tagespflegedienste zur Verfügung. Das übergeordnete Ziel besteht darin, das Wohnen zuhause so lange wie möglich zu ermöglichen. Freistellungsmodelle sind aufgrund des öffentlichen Pflegeauftrags lediglich für die Pflege von Minderjährigen in geringem Maße vorhanden. Die aktuelle Regierung verfolgt Pläne, die informelle Pflege in der Familie zu stärken und somit die Pflege zu re-familialisieren.

5.1 Freistellungen für die Pflege Angehöriger

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Freistellung zur Pflege eines Angehörigen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihre Arbeitgeber lediglich bitten, sie für die Pflege eines Angehörigen freizustellen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, dem zu entsprechen und/oder das Gehalt fortzuzahlen. Auch bestehen keine Rechtsansprüche auf Heimarbeit oder flexible Arbeitszeiten.

Finanzielle Unterstützung

Informelle Pflegeunterstützung (*omaishoidon tuki*): Eine Person, die Angehörige häuslich pflegt, kann für eine unbegrenzte Zeit durch die Kommune für die Pflege angestellt werden. Eine zusätzliche Teilzeiterwerbstätigkeit neben der Pflege ist möglich. Die Bezahlung ist abhängig von der Intensität der Pflege und beträgt 2016 mindestens € 387,49 pro Monat. Wenn die pflegende Person aufgrund der Pflege nicht mehr erwerbstätig sein kann, werden mindestens € 774,98 pro Monat gezahlt. Durch das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis besteht Versicherungsschutz und es werden Renten- und Urlaubsansprüche aufgebaut.

5.2 Freistellungen für die Sterbebegleitung

Nicht vorhanden.

5.3 Freistellungen für die Pflege Minderjähriger

Teilzeitfreistellung: Zusätzlich zum allgemeinen Elternzeitanspruch besteht für Eltern von Kindern in der 1. und 2. Klasse ein Rechtsanspruch auf Teilzeitfreistellung, der für Eltern von Kindern mit Behinderung um ein Jahr verlängert ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass man mindestens sechs der letzten zwölf Monate in Erwerbstätigkeit gewesen sein muss.

6 Kalliomaa-Puha/Kangas (2016).

Finanzielle Unterstützung

Beihilfe zur häuslichen Teilzeitpflege (*osittainen hoitoraha*): Beihilfen während der Teilzeitfreistellung sind möglich, wenn die pflegende Person max. 30 Stunden pro Woche erwerbstätig ist. Der Pauschalbetrag von aktuell € 98,09 pro Monat und muss versteuert werden.⁷ Eltern können die Beihilfe aufteilen, wenn beide die Betreuung zu unterschiedlichen Zeiten am Tag übernehmen.

Beihilfe für besondere Pflege (*erityishoitoraha*): Für Eltern von Kindern unter 16 Jahre mit Pflegebedürftigkeit besteht eine Lohnersatzleistung für max. 60 Arbeitstage pro Kind und Jahr. Unter gewissen Umständen kann die Dauer auf 90 Tage erhöht werden. Es gibt einen Mindestbetrag von ca. € 24 pro Tag.

5.4 Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege

Pflegegeld (*vammaistuiki, hoitotuki*): Pflegegeld wird für Menschen mit Behinderung und ältere Menschen gezahlt, die dauerhaft (mindestens ein Jahr) Einschränkungen bei alltäglichen Aufgaben sowie ihrer Mobilität haben und hierfür Hilfe benötigen. Es soll die Kosten der Pflegebedürftigkeit (teilweise) decken und dient explizit auch der Unterstützung häuslicher Pflege. So kann auch ein pflegender Angehöriger finanziell unterstützt oder entlastet werden, etwa indem formelle Pflegeleistungen eingekauft werden. Es gibt drei Stufen des Pflegegeldes, die abhängig von der Schwere der Beeinträchtigung sind. Für Menschen mit Behinderung: 1: € 92,94 pro Monat, 2: € 216,87 und 3: € 420,51. Für Rentnerinnen und Rentner: 1: € 62,25 pro Monat, 2: € 154,96 und 3: € 327,67. Das Pflegegeld ist steuerfrei.

7 Vgl. auch Kela (2015).

FINNLAND								
	Freistellung	Anspruchsvoraussetzung für Freistellung	Dauer	Teilzeitmöglichkeit und Ausgestaltung	Finanzielle Unterstützung	Anspruchsbe-rechtigung Selbständige	Förderung geringfügig Beschäftigter	Flexibilität, wdh. Inanspruchnahme, mehrere Berechtigte
1.	Nicht vorhanden (AN kann AG um Freistellung bitten)			Teilzeitmöglichkeit bei informeller Pflegeunterstützung (s. finanzielle Unterstützung)	<u>Informelle Pflegeunterstützung:</u> Voraussetzung: Vertrag zwischen Kommune und Person, die Angehörigen häuslich pflegt Art: Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis			
3.	Teilzeitfreistellung Rechtsanspruch	Eltern Mind. 6 der letzten 12 Monate in Erwerbstätigkeit	Während der 1. und 2. Klasse plus ein Jahr davor oder danach	ja	<u>Beihilfe zur häuslichen Teilzeitpflege:</u> Voraussetzung: Person muss in Teilzeitfreistellung mit Erwerbstätigkeit von max. 30 Std / Woche sein Art: Pauschalbetrag; wird nur für ein Kind gezahlt Dauer: siehe TZ-Freistellung <u>Beihilfe für besondere Pflege:</u> Voraussetzung: Pflegebedürftiges Kind unter 16 Jahre Art: Lohnersatzleistung Dauer: max. 60 Arbeitstage (u.U. bis zu 90) pro Kind pro Jahr		<u>Beihilfe für besondere Pflege:</u> Mindestbetrag	<u>Teilzeitfreistellung und Beihilfe zur häuslichen Teilzeitpflege:</u> Aufteilung zwischen Eltern möglich, wenn Betreuung nicht zur gleichen Zeit am Tag erfolgt

6 Frankreich⁸

In Frankreich gibt es Freistellungsmodelle für alle drei hier in den Blick genommenen Kategorien der Pflege von Angehörigen. Die entsprechenden finanziellen Leistungen bleiben jedoch zumeist deutlich unter dem Mindestlohn. Lediglich die Freistellung und insbesondere die finanzielle Unterstützung für Eltern von Kindern mit Behinderung sind großzügig im Vergleich zu den anderen pflegebedürftigen Personengruppen. In Frankreich gibt es keinen gesetzlich verankerten Anspruch auf Teilzeitarbeit. Im öffentlichen Sektor besteht Anspruch auf Teilzeit aus familiären Gründen. Für Selbständige gibt es keine Freistellungsmodelle. Im Allgemeinen sind relativ viele Leistungen vorhanden, diese sind jedoch wenig bekannt. Auch die geringe Flexibilität bei einer Beantragung im Notfall wird kritisiert.

Im August 2016 wurde das französische Arbeitsgesetz weitreichend geändert. Einige Änderungen sollen zu einer besseren Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie beitragen (*Congés d'articulation entre la vie professionnelle et la vie personnelle et familiale*). Das Arbeitsgesetz regelt dazu Mindeststandards, sieht aber ausdrücklich die Regelung durch Betriebs- oder Tarifvereinbarungen als erste Option vor.

6.1 Freistellungen für die Pflege Angehöriger

Freistellung zur Pflege (*Congé de proche aidant*): Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf Freistellung zur Pflege eines erwachsenen Angehörigen, seit den Änderungen im August 2016 auch zur Pflege eines Mitbewohners oder nahen Bekannten. Sie müssen seit den Reformen dazu nur noch mindestens ein Jahr (anstatt vorher zwei) im Unternehmen beschäftigt gewesen sein. Die Freistellung gilt für die Dauer von drei Monaten. Eine mehrmalige Inanspruchnahme ist möglich, bis zu einer Maximaldauer von einem Jahr während des Arbeitslebens. Die Freistellung ist unbezahlt. Tarif- und Betriebsvereinbarungen können über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus Regelungen zur Länge und mehrmaligen Inanspruchnahme enthalten. Seit 2016 besteht die Möglichkeit – sofern eine Übereinkunft mit dem Arbeitgeber gefunden wird – während der Freistellung in Teilzeit erwerbstätig zu sein oder die Freistellung aufzuteilen.⁹

6.2 Freistellungen für die Sterbebegleitung

Freistellung zur Sterbebegleitung (*Congé de solidarité familiale*): Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf Freistellung zur Sterbebegleitung eines Angehörigen oder Mitbewohners. Die Dauer beträgt drei Monate und ist einmalig um weitere drei Monate verlängerbar. Eine Teilzeitbeschäftigung ist während der Freistellung möglich. Auch kann die Freistellung zwischen Pflegenden aufgeteilt werden.

8 Le Bihan/Roussel (2016).

9 Vgl. auch Service-Public.fr (2016a).

Finanzielle Unterstützung

Aufwandsentschädigung zur Sterbebegleitung (*Allocation journalière d'accompagnement d'une personne en fin de vie*): Die Aufwandsentschädigung beträgt pauschal € 55,21 pro Tag (€ 27,61 bei Teilzeiterwerbstätigkeit) und kann für maximal 21 Tage (42 in Teilzeit) bezogen werden. Sie kann unter mehreren Personen aufgeteilt werden, gleichzeitig oder nacheinander.

6.3 Freistellungen für die Pflege Minderjähriger

Elternpflegezeit (*Congé de présence parentale*): Abhängig Beschäftigte Eltern von Kindern mit Behinderung unter 20 Jahre oder mit dauerhafter Pflegebedürftigkeit haben das Recht auf Freistellung für maximal 310 Tage (entspricht ca. 15 Monaten) innerhalb von drei Jahren. Die Freistellung ist in Blöcke aufteilbar und nicht teilzeitfähig. Die Pflegebedürftigkeit des Kindes muss die Präsenz eines der Eltern erfordern. Eine erneute Freistellung ist möglich, wenn sich der Zustand des Kindes verschlechtert.

Finanzielle Unterstützung

Beihilfe zur Elternpflegezeit (*Allocation journalière de présence parentale*): Für Eltern, die aufgrund einer schwerwiegenden Behinderung ihres Kindes unter 20 Jahre oder mit dauerhafter Pflegebedürftigkeit ihre Erwerbstätigkeit beenden müssen, besteht Anspruch auf Beihilfe. Selbständige haben keinen Anspruch auf diese Leistung. Die Beihilfe kann für maximal drei Jahre bezogen werden. Dabei haben Eltern Anspruch auf eine Pauschale in Höhe von € 43,01 pro Tag (€ 51,10 bei Alleinerziehenden) für 22 Tage pro Monat. Die Beihilfe kann zwischen den Eltern aufgeteilt werden.

Beihilfe zur Erziehung von Kindern mit Behinderung (*Allocation d'éducation de l'enfant handicapé*)¹⁰: Für Eltern von Kindern unter 20 Jahre mit einem Behinderungsgrad von über 50 Prozent besteht Anspruch auf Beihilfe. Eltern müssen ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder die Arbeit gänzlich niedergelegt haben. Die Pauschalbeträge werden grundsätzlich bis zum fünften Lebensjahr des Kindes gezahlt. Die Dauer ist jedoch unbegrenzt verlängerbar, wenn sich der Zustand nicht verbessert bzw. dauerhaft ist. Die Pauschalbeträge bemessen sich am Grad der Behinderung und der Erwerbsreduzierung: € 227,71 bis zu € 1 234,30 pro Monat (bis zu € 1 669,39 für Alleinerziehende). Die Beihilfe wird einkommensunabhängig gezahlt.

6.4 Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege

Persönliches Budget (*Allocation personnalisée d'Autonomie*)¹¹: Das persönliche Budget erhalten pflegebedürftige Personen über 60 Jahre, um professionelle oder informelle Pflege zu bezahlen (ausgenommen Ehepartner). Informell Pflegende bekommen ein Gehalt und sind sozialversichert. Es besteht eine universelle Anspruchsberechtigung der pflegebedürftigen Person. Es erfolgt jedoch eine Reduzierung der Pauschalbeträge aufgrund von Vermögen. Es gibt vier Pflegebedürftigkeitsstufen, die im März 2016 erheblich angehoben wurden: Stufe 1 =

10 Vgl. auch Service-Public.fr (2016b).

11 Vgl. auch Service-Public.fr (2016c).

max. € 1 713,09 pro Monat, Stufe 2 = max. € 1 375,54, Stufe 3 = max. € 993,88, Stufe 4 = € 662,95.

Leistung zur Kompensation von Kosten aufgrund von Behinderung (*Prestation de compensation du handicap*)¹²: Diese Leistung steht Menschen mit Behinderung zu, die erhebliche Alltagseinschränkungen erfahren, und dient der (teilweisen) Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit. So kann bspw. einem Familienmitglied ein Gehalt oder eine Aufwandsentschädigung für die Pflege gezahlt werden, wenn eine Vollzeitpflege erforderlich ist. Das Gehalt liegt dann bei € 12,57 pro Stunde, die Aufwandsentschädigung für Erwerbstätige oder Ruheständler bei € 3,69 bzw. € 5,54 pro Stunde mit einem Maximalbetrag von € 941,09 pro Monat.

12 Vgl. auch Service-Public.fr (2016d).

FRANKREICH									
	Freistellung	Anspruchsvoraussetzung für Freistellung	Dauer	Teilzeitmöglichkeit und Ausgestaltung	Finanzielle Unterstützung	Anspruchsberechtigung Selbständige	Förderung geringfügig beschäftigter	ge-Be-	Flexibilität, wdh. Inanspruchnahme, mehrere Berechtigte
1.	Freistellung zur Pflege (Congé de proche aidant) Rechtsanspruch	Pflege erwachsener Angehöriger Mind. 2 Jahre Beschäftigungsdauer beim Arbeitgeber	3 Monate	Ja	Nein	Nein	k. A.		Freistellung zur Pflege: Mehrmalige Inanspruchnahme möglich, max. 1 Jahr im gesamten Arbeitsleben
2.	Freistellung zur Sterbebegleitung (Congé de solidarité familiale) Rechtsanspruch	Abhängige Beschäftigung	3 Monate (einmalig verlängerbbar)	Ja	<u>Aufwandsentschädigung:</u> Art: Pauschalbetrag; mit Teilzeit kombinierbar Dauer: Max. 21 Tage	Nein	k. A.		<u>Freistellung zur Sterbebegleitung:</u> Einmalig verlängerbbar Aufteilung zwischen mehreren Pflegenden möglich
3.	Elternpflegezeit (Congé de présence parental) Rechtsanspruch	Eltern von Kindern mit Behinderung unter 20 Jahre oder dauerhafte Pflegebedürftigkeit	310 Tage innerhalb von 3 Jahren	Nein	<u>Beihilfe zur Elternpflegezeit:</u> Voraussetzung: Vollzeitfreistellung aufgrund von Pflege für eigene Kinder Art: Pauschalbetrag Dauer: Max. 3 Jahre	k. A.	k. A.		<u>Beihilfe zur Elternpflegezeit:</u> Aufteilung zwischen Eltern möglich

				<p><u>Beihilfe zur Erziehung von Kindern mit Behinderung:</u></p> <p>Voraussetzung: Eltern von Kindern mit Behinderung (> 50 %) unter 20 Jahre, die Erwerbstätigkeit reduziert oder ganz aufgehört haben</p> <p>Art: Pauschalbeträge abhängig von Behinderungsgrad und Erwerbsreduzierung; nicht einkommensabhängig; mit Teilzeit kombinierbar</p> <p>Dauer: bis zum 5. Lebensjahr des Kindes (u.U. unbegrenzt verlängerbar)</p>			
--	--	--	--	---	--	--	--

7 Irland¹³

Betreuende Erwerbstätige erhalten in Irland wenig staatliche Unterstützung für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Politisch steht die Betreuungssituation der pflegebedürftigen Person im Zentrum und weniger die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Pflege wird vor allem als (informelle) Vollzeitpflege betrachtet, daher gibt es kaum Teilzeitmöglichkeiten. Auch wird kaum auf Minderjährige mit Pflegebedürftigkeit eingegangen, sondern stark auf die Pflege im Alter fokussiert.

Die *Care Alliance Ireland* schlägt daher aktuell die Ausweitung des 2015 eingeführten *Back to Work Family Dividend* (BTWFD) auch auf pflegende Angehörige vor. Das BTWFD unterstützt Eltern, die aus der Arbeitslosigkeit zurück in die Erwerbstätigkeit (angestellt oder selbständig) gehen, für bis zu zwei Jahre mit einem Zuschuss pro Kind von € 29,80 pro Woche. Diese Leistung könnte auf Pflegende ausgeweitet werden, die nach einer Pfl egetätigkeit die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen.¹⁴

7.1 Freistellungen für die Pflege Angehöriger

Freistellung zur Pflege (*Carer's Leave*): Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf vorübergehende Vollzeitfreistellung, wenn sie einen Angehörigen oder Bekannten pflegen, der Vollzeitpflege benötigt. Voraussetzung für den Anspruch ist eine mindestens zwölfmonatige Beschäftigungsdauer beim Arbeitgeber. Eine Teilzeiterwerbstätigkeit ist nur in geringem Maße möglich. Man darf maximal 15 Stunden pro Woche mit einem maximalen Nettoeinkommen von € 332 pro Woche erwerbstätig sein. Die Freistellung kann zwischen 13 und 104 Wochen beansprucht werden. Sie kann unterbrochen werden, wobei zwischen zwei Blöcken eine Erwerbsdauer von mindestens sechs Wochen liegen muss. Eine erneute Freistellung für eine andere pflegebedürftige Person ist grundsätzlich möglich, aber erst nach einer sechsmonatigen Karenzzeit. Für die ersten 13 Wochen der Freistellung besteht Urlaubsanspruch.

Finanzielle Unterstützung

Leistung zur Pflege (*Carer's Benefit*): Die Geldleistung ist ein Anspruch aus der Sozialversicherung und dient der Einkommensunterstützung für Pflegende von Personen, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung vollzeitpflegebedürftig sind. Anspruchsberechtigte müssen zwischen 16 und 65 Jahre alt sein und Mindestbeitragszeiten in der Sozialversicherung vorweisen: 156 Beitragswochen zur Sozialversicherung insgesamt, mindestens 39 Beitragswochen im vergangenen Jahr und zusätzlich mindestens acht der letzten 26 Wochen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit mindestens 16 Wochenstunden. Beiträge von Selbständigen zählen nicht. Sie sind damit nicht anspruchsberechtigt. Die pflegende Person muss in Vollzeit pflegen, d. h. maximal 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sein. Die Leistung kann maximal 104 Wochen beansprucht werden. Sie wird als Pauschalbetrag gezahlt: € 205

13 Daly (2016).

14 Vgl. Care Alliance Ireland (2015).

pro Woche (€ 307,50 für zwei zu pflegende Personen). Es gibt einen Zusatz für pflegebedürftige Kinder in Höhe von € 29,80 (Alleinerziehende) bzw. € 14,90 (halber Satz, wenn in Partnerschaft lebend, jedoch einkommensabhängig, d. h. der Partner darf nicht mehr als € 400 pro Woche verdienen). Die Leistung ist einkommensteuerpflichtig und es werden Ansprüche in der Sozialversicherung aufgebaut.

Beihilfe zur Pflege (*Carer's Allowance*): Die Beihilfe ist eine Sozialhilfeleistung. Sie stellt eine finanzielle Unterstützung für Pflegende von vollzeitpflegebedürftigen Personen dar, die entweder mindestens 16 Jahre alt sind oder jünger als 16 Jahre alt sind und Behindertenpflegegeld erhalten (siehe unten). Die pflegebedürftige Person muss außerdem voraussichtlich für mindestens zwölf Monate Vollzeitpflege benötigen. Die anspruchsberechtigte Pflegeperson muss mindestens 18 Jahre alt sein und darf nicht mehr als 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sein. Als Sozialhilfeleistung wird die Beihilfe einkommensabhängig gewährt. Als Einkommen zählt eigenes Erwerbseinkommen sowie das des Ehepartners oder Partners inklusive der Rentenansprüche. Sozialversicherungsbeiträge sind ausgenommen. Es gibt Freibeträge in Höhe von € 332 pro Woche (€ 664 bei Partnern). Die Dauer der Beihilfe ist unbegrenzt. Sofern man andere Sozialleistungen bezieht, kann die Beihilfe als halber Satz bezogen werden, ohne andere Ansprüche zu verlieren. Die Beihilfe wird als Pauschale mit folgenden Sätzen gezahlt: Pflegeperson ist unter 66 Jahre = € 204 pro Woche für eine zu pflegende Person (€ 306 für zwei oder mehr Personen), 66 Jahre und älter = € 242 (€ 363). Auch hier gibt es einen Zusatz für pflegebedürftige Kinder (siehe Leistung zur Pflege). Die Beihilfe ist einkommensteuerpflichtig und es werden Ansprüche in der Sozialversicherung aufgebaut. Eine Aufteilung der Beihilfe zwischen zwei in Teilzeit pflegenden Personen ist möglich. Die Pflege muss jedoch von jeder der beiden Personen von Montag bis Sonntag erbracht werden, entweder im wechselnden Wochenrhythmus oder zu unterschiedlichen Tageszeiten.

7.2 Freistellungen für die Sterbebegleitung

Nicht vorhanden.

7.3 Freistellungen für die Pflege Minderjähriger

Finanzielle Unterstützung

Beihilfe zur häuslichen Pflege (*Domiciliary Care Allowance*): Die Beihilfe zur häuslichen Pflege ist eine monatliche Unterstützung für die Vollzeitbetreuung eines Kindes mit Behinderung unter 16 Jahre. Sie stellt einen universellen Anspruch da, wird daher einkommensunabhängig gewährt. Der Pauschalbetrag beträgt aktuell € 309,50 pro Monat.

7.4 Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege

Behindertenpflegegeld (*Disability Allowance*): Wöchentliche Pauschalleistung für Personen zwischen 16 und 65 Jahren mit einer Behinderung, die ihre Erwerbsfähigkeit stark einschränkt und die voraussichtlich mindestens ein Jahr andauern wird. Das Pflegegeld wird einkommensabhängig gewährt. Als Einkommen zählt das eigene Einkommen und das des Partners sowie

Vermögen (beim Vermögen besteht ein Freibetrag von € 50 000, auch Eigenheim wird ausgenommen). Der Pauschalbetrag beträgt € 188 pro Woche.

Unterstützung häuslicher Pflege (Homemaker's Scheme)¹⁵: Zur Unterstützung der häuslichen Pflege werden die Jahre, die eine Person einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegt, nicht zur Berechnung des Durchschnittseinkommens für die Rente eingerechnet. Teilzeiterwerbstätigkeit ist bis zu einer (sehr geringen) Einkommensgrenze von € 38 pro Woche möglich. Anspruchsberechtigt sind sowohl sozialversicherte Angestellte als auch Selbständige.

15 Vgl. auch Department of Social Protection (2016).

IRLAND								
	Freistellung	Anspruchsvoraussetzung für Freistellung	Dauer	Teilzeitmöglichkeit und Ausgestaltung	Finanzielle Unterstützung	Anspruchsberechtigung Selbständige	Förderung geringfügig Beschäftigter	Flexibilität, wdh. Inanspruchnahme, mehrere Berechtigte
1.	Freistellung zur Pflege (Carer's Leave) Rechtsanspruch	Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen oder Bekannten mind. 12 Monate Beschäftigungsdauer beim Arbeitgeber	13 bis 104 Wochen	Max. 15 Stunden / Woche sowie max. 332.50€ Einkommen netto / Woche)	<u>Leistung zur Pflege:</u> Sozialversicherungsleistung Voraussetzung: Mindestbeitragszeiten; nur bei Vollzeitpflege, d.h. < 15 / Woche Art: Pauschalbetrag Dauer: max. 104 Wochen <u>Beihilfe zur Pflege:</u> Sozialhilfeleistung Voraussetzung: Vollzeitpflege, d.h. < 15 / Woche Art: Pauschalbetrag, einkommensabhängig Dauer: unbegrenzt	Nein (Leistung zur Pflege) Ja (Beihilfe zur Pflege)	Ja, da die Arbeitszeit während der mind. 12-monatigen Beschäftigungsdauer beim Arbeitgeber als Anspruchsvoraussetzung für Freistellung nicht näher qualifiziert ist und daher auch geringfügig Beschäftigte einen Anspruch haben	<u>Freistellung zur Pflege:</u> Aufteilbar in Blöcke Erneute Freistellung für andere pflegebedürftige Person erst nach sechsmonatiger Karenzzeit <u>Leistung zur Pflege:</u> Aufteilbar in Blöcke <u>Beihilfe zur Pflege:</u> Aufteilung zwischen zwei Pflegenden möglich, Voraussetzung: Pflege von Montag - Sonntag Hälftiger Bezug möglich in Kombination mit Sozialleistungen
3.					<u>Beihilfe zur häuslichen Pflege:</u> Voraussetzung: Vollzeitpflege eines Kindes unter 16 Jahre mit Behinderung Art: Pauschalbetrag, universeller Anspruch, d.h. nicht einkommensabhängig			

8 Kroatien¹⁶

In Kroatien besteht die Annahme, dass die Pflege von pflegebedürftigen Personen grundsätzlich von den Angehörigen geleistet wird. Es gibt kein kohärentes System von Freistellungen, sozialen Dienstleistungen und Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige. Lediglich für die Pflege von Kindern mit Behinderung sind mehrere Freistellungsregelungen und eine finanzielle Unterstützung vorhanden. Der kroatische Arbeitsmarkt bietet wenige Möglichkeiten für Teilzeitarbeit oder flexible Arbeitszeiten. Dies erschwert die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zusätzlich.

8.1 Freistellungen für die Pflege Angehöriger

Nicht vorhanden.

8.2 Freistellungen für die Sterbebegleitung

Nicht vorhanden.

8.3 Freistellungen für die Pflege Minderjähriger

Zeitlich begrenztes Recht auf Teilzeit: Das Recht auf Teilzeitarbeit kann von einem Elternteil, abhängig beschäftigt oder selbständig, im Anschluss an die Elternzeit bis zum 3. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Elternzeit umfasst sechs bis zu 30 Monate und kann ab dem 6. Lebensmonat des Kindes genommen werden. Die gesetzlichen Ansprüche auf Mutterschutz und Mutterschaftsurlaub, die bis zum 6. Lebensmonat eines Kindes bestehen, sowie die Elternzeit dürfen für die Inanspruchnahme des zeitlich begrenzten Rechts auf Teilzeit nicht länger bestehen.

Finanzielle Unterstützung

Leistung für eine verwandte Pflegeperson: Ein Elternteil pflegt das Kind in Teilzeit und erhält dafür den Status einer verwandten Pflegeperson für das Kind (der Status kann an andere Personen vergeben werden, jedoch nur einmal pro Kind). Um die finanzielle Unterstützung zu erhalten, darf das Kind zudem nicht anderweitig voll- oder teilstationär gepflegt werden und nicht mehr als 4 Stunden pro Tag in öffentlichen Bildungseinrichtungen verbringen. Das pflegende Elternteil hat einen Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber entsprechend der geleisteten Arbeitszeit sowie eine Pauschale, die durch die kroatische Krankenversicherungsanstalt (*HZZO*) ausgezahlt wird. Die Pauschale entspricht der Hälfte eines durch Gesetz festgelegten Basisbetrages; im Jahr 2016 sind es HRK 1 633 (ca. € 219).

Recht auf eine erweiterte, vollständige Elternzeit: Eltern haben ein Recht auf eine bis zum 8. Lebensjahr des Kindes erweiterte Elternzeit, wenn beide Elternteile vor und während der

16 Stubbs/Zrinščak (2016); siehe auch EU KOM (2014b) und Europäische Plattform für Investitionen in Kinder (2015).

Inanspruchnahme in Beschäftigung oder selbständig sind. Das Elternteil, welches die erweiterte Elternzeit in Anspruch nimmt, erhält eine vollständige Freistellung. Eine medizinische Kommission der *HZZO* entscheidet im Einzelfall über die Dauer.

Finanzielle Unterstützung

Die erweiterte, vollständige Elternzeit wird durch eine Pauschale unterstützt. Es werden monatlich 65 Prozent eines durch Gesetz festgelegten Basisbetrages an die pflegende Person ausgezahlt; im Jahr 2016 HRK 2 100 (ca. € 276). Dazu muss die pflegende Person zuvor 12 Monate in Beschäftigung gewesen sein bzw. 18 der letzten 24 Monate. Ein Bezug einer gekürzten Pauschale ist auch möglich, wenn diese Kriterien nicht erfüllt werden. Sie entspricht dann 50 Prozent des durch Gesetz festgelegten Basisbetrages.

Recht auf unbegrenzte Teilzeit: Ein Elternteil, abhängig beschäftigt oder selbständig, kann das Recht auf Teilzeitarbeit auch für die gesamte Kindheit (ohne spezifische Altersgrenze) und damit unbegrenzt in Anspruch nehmen. In der Praxis trifft eine medizinische Kommission der *HZZO* eine Einzelfallentscheidung über die Dauer der teilweisen Freistellung. Voraussetzung für die Freistellung ist, dass beide Elternteile vor und während der Freistellung abhängig beschäftigt oder selbständig sind. Die Voraussetzung der Beschäftigung gilt auch für Alleinstehende.

Finanzielle Unterstützung

Abhängig Beschäftigte erhalten die Hälfte ihres Gehalts (Netto) aus dem Vormonat. Ein Nachweis des Arbeitgebers über die Bezüge ist beizubringen. Selbständige erhalten die Hälfte des Mindestniveaus für die Sozialversicherung. Sie müssen seit mindestens sechs Monaten in die Sozialversicherung einzahlen.

8.4 Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege

Leistung für Menschen mit Behinderung (*osobna invalidnina*): Eine Kommission der Agentur für berufliche Rehabilitation (Teil des Arbeitsministeriums) prüft die Anspruchsberechtigung der pflegebedürftigen Person und gibt gegenüber dem Sozialministerium eine Empfehlung ab. Pflegebedürftige Personen ohne eigenes Einkommen erhalten eine monatliche Pauschale, die 250 Prozent der Grundsicherung entspricht; im Jahr 2016 HRK 1 250 (ca. € 164). Besteht ein eigenes Einkommen wird die Differenz zu diesem Betrag ausgezahlt. Für die Berechnung werden gewisse Beihilfen, wie Grundsicherung, Wohngeld und Kindergeld, nicht als Einkommen gewertet.

Beihilfe für Hilfe und Pflege (*doplatak za pomoć i njega*): Menschen, die für ihr tägliches Leben auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können die Beihilfe beziehen. Ausgehend vom Grad der Behinderung werden 100 Prozent der Grundsicherung (HRK 500, ca. € 71) oder 75 Prozent der Grundsicherung (HRK 350, ca. € 46) ausgezahlt. Die Beihilfe ist einkommensabhängig. Eine alleinlebende Person darf, um die Beihilfe zu erhalten, in den letzten drei Monaten durchschnittlich nicht mehr als 250 Prozent der Grundsicherung verdient haben. In einem Haushalt darf das Einkommen pro Haushaltsmitglied die Grenze von HRK 1 000 (ca. € 143) nicht überschreiten.

KROATIEN								
	Freistellung	Anspruchsvoraussetzung für Freistellung	Dauer	Teilzeitmöglichkeit und Ausgestaltung	Finanzielle Unterstützung	Anspruchsbe-rechtigung Selbständige	Förderung geringfügig Beschäftigter	Flexibilität, wdh. Inanspruchnahme, mehrere Berechtig-te
3.	Zeitlich be-grenztes Recht auf Teilzeit	Eltern haben keine weiteren gesetzlichen Ansprüche auf Mutterschutz / Elternzeit	Bis zum 3. Lebensjahr des Kindes	Ja, Erwerbstätigkeit in Teilzeit vorgesehen	<u>Zeitlich begrenzte Teilzeit:</u> Voraussetzung: ein Elternteil pflegt das pflegebedürftige Kind in Teilzeit Art: ½ Lohn durch Arbeitgeber plus Pauschale Dauer: Bis zum 3. Lebensjahr des Kindes	Ja	k. A.	<u>Zeitlich begrenzte Teilzeit und erwe-terte, vollständige Elternzeit:</u> kann nur von ei-nem Elternteil (AN oder Selbständig) in Anspruch ge-nommen werden
	Recht auf eine erwe-terte, vollstän-dige Elternzeit	beide Elternteile sind vor und wäh-rend der Inan-spruchnahme in Beschäftigung o-der selbständig	Bis zum 8. Lebensjahr des Kindes	Nein, keine Er-werbstätigkeit vorgesehen	<u>Erweiterte, vollständige Elternzeit:</u> Voraussetzung: vorherige 12-monatige Beschäftigung (alternativ: 18 Monate der letzten 24 Monate) Art: Pauschale; Bezug von gekürzter Pauschale auch bei Nichterfüllung aller Kriterien möglich Dauer: Einzelfallentscheidung durch medizinische Kommis-sion	Ja		

Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa

	Recht auf unbegrenzte Teilzeit	s.o.	Max. für die gesamte Kindheit des Kindes	Ja, Erwerbstätigkeit in Teilzeit vorgesehen	<u>Unbegrenzte Teilzeit:</u> Voraussetzung: Art: AN: Lohnersatz; Selbständige: Pauschale Mindestbeiträge zur Sozialversicherung Dauer: Einzelfallentscheidung durch medizinische Kommission	Ja		
--	--------------------------------	------	--	---	--	----	--	--

9 Niederlande¹⁷

Traditionell gibt es in den Niederlanden eine gute Versorgung mit staatlich finanzierten Pflegedienstleistungen. 2015 wurde mehr Eigenverantwortung in das System eingeführt. Menschen sollen länger zuhause leben können. Dies hat zur Folge, dass informelle Pflege und Freiwilligentätigkeit neben den öffentlichen (Pflege-)Dienstleistungen eine große Rolle spielen, um Pflegebedarfe zu decken. Freistellungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige sind jedoch kaum vorhanden. 2015 fand außerdem eine Dezentralisierung von Regulierungskompetenzen in der Jugend- und Altenhilfe auf die kommunale Ebene statt. Die Kommunen erhalten nationale Mittel, über deren Ausgestaltung sie entscheiden können. Dies führt zu unterschiedlichen Angeboten bei Dienstleistungen und (finanzieller) Unterstützung von informeller Pflege oder Freiwilligentätigkeit.

Informelle Pflege von Angehörigen wird in den Niederlanden oft mit Erwerbstätigkeit verknüpft. Pflegende Angehörige nutzen vor allem die in den Niederlanden weit verbreiteten flexiblen Arbeitszeitregelungen, um Vereinbarkeit von Beruf und Pflege für sich zu organisieren. Vor allem Frauen arbeiten häufig in Teilzeit. Das Gesetz zur Flexibilisierung der Arbeit (*Wet Flexibel Werken*) enthält seit 2016 neben dem Rechtsanspruch auf Teilzeit auch einen Rechtsanspruch auf Anpassung des Arbeitsplatzes oder der Arbeitszeitverteilung. Klares Ziel der Reform 2016 war die Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Daten deuten auf eine ausreichende Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für pflegende (weibliche) Angehörige durch das Zusammenspiel von formalen und informellen Pflegearrangements hin, wobei dies vor allem für gut qualifizierte, angestellte Personen zutrifft.

9.1 Freistellungen für die Pflege Angehöriger

Freistellung zur Pflege (*Zorgverlof*): Abhängig Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf Freistellung zur Pflege von Angehörigen oder Bekannten. Selbständige haben keine Anspruchsberechtigung. Der Grund der Pflege muss entweder in einer lebensbedrohlichen Krankheit oder (seit Juli 2015) auch in der Langzeitpflegebedürftigkeit aufgrund von Krankheit oder Behinderung liegen. Die Dauer der Freistellung beträgt maximal die sechsfache Wochenarbeitszeit pro Jahr (ca. 240 Stunden). Grundsätzlich ist die Freistellung unbezahlt. Vielfach gibt es jedoch tarifliche oder Betriebsvereinbarungen zur finanziellen Unterstützung während der Freistellung. Die Freistellung ist auch als Teilzeitfreistellung möglich.

9.2 Freistellungen für die Sterbebegleitung

Nicht vorhanden.

9.3 Freistellungen für die Pflege Minderjähriger

Nicht vorhanden.

17 Van der Woude et al. (2016).

9.4 Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege

Persönliches Budget (*Persoonsgebonden budget*): Pflegebedürftige Personen können ein persönliches Budget beantragen, wenn sie nachweisen, dass die normalerweise gewährten Sach- bzw. Dienstleistungen für ihre Zwecke nicht geeignet sind. Aus dem Budget kann auch informelle Pflege vergütet werden. Dazu müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden, die sich von Kommune zu Kommune unterscheiden. Die Vergütung informell Pflegenden deckt keine Sozialversicherungsbeiträge ab, muss aber versteuert werden. Seitdem die Kommunen für Altenhilfe zuständig sind (2015), setzen diese vermehrt hohe Hürden für die Inanspruchnahme persönlicher Budgets.

Unterstützung geringfügig Beschäftigter: Einige Kommunen übernehmen Reisekosten von informell Pflegenden, die in ihrer Erwerbstätigkeit Mindestlohn erhalten.

NIEDERLANDE									
	Freistellung	Anspruchsvoraussetzung für Freistellung	Dauer	Teilzeitmöglichkeit und Ausgestaltung	Finanzielle Unterstützung	Anspruchsberechtigung Selbständige	Förderung geringfügig beschäftigter	ge-Be-	Flexibilität, wdh. Inanspruchnahme, mehrere Berechtigte
1.	Freistellung zur Pflege (<i>Zorgverlof</i>) Rechtsanspruch	Pflegebedürftige Angehörige oder Bekannte Abhängige Beschäftigung	Max. sechsfache Wochenarbeitszeit / Jahr	Ja	Nicht vorhanden, aber häufig tarifliche oder betriebliche Vereinbarungen	Nein	k. A.		

10 Österreich¹⁸

Die Langzeitpflege in Österreich ist charakterisiert durch einen hohen Anteil an informeller Pflege. Die 24-Stunden-Pflege gilt als österreichische Besonderheit der Pflege in privaten Haushalten. Staatliche Zuschüsse für Pflegedienstleistungen sind einkommensabhängig und fallen unter die Sozialhilfe. Daher entsteht Druck, Pflege informell zu organisieren. Freistellungen zur Pflege haben das Ziel, eine neu eintretende Pflegesituation eines Angehörigen zu organisieren und sind daher in der Regel nicht für länger als drei Monate ausgelegt. Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf wird durch Teilzeitoptionen und Lohnersatzleistung gestärkt. Freiwillige Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge von pflegenden Angehörigen werden unter bestimmten Voraussetzungen für unbegrenzte Zeit vom Staat übernommen.

10.1 Freistellungen für die Pflege Angehöriger

Freistellung zur Pflege (Pflegekarenz): Abhängig Beschäftigte mit mindestens dreimonatigem Beschäftigungsverhältnis beim Arbeitgeber haben die Möglichkeit, mit ihrem Arbeitgeber eine mittelfristige vollständige oder teilweise Freistellung (Pflegekarenz bzw. Pflegezeit) zu vereinbaren, unter Wegfall des Gehalts. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Der Pflegebedarf des pflegebedürftigen Angehörigen muss mindestens 120 Stunden pro Monat betragen. Das entspricht den Pflegestufen 3 bis 7. Bei Menschen mit Demenz oder Minderjährigen genügt Pflegestufe 1 (Pflegebedarf bis zu 65 Stunden pro Monat). In Pflegezeit muss die Arbeitszeit mindestens zehn Stunden pro Woche betragen. Eine Anpassung der Arbeitszeit während der (Teilzeit-)Freistellung ist nicht möglich. Die Freistellung zur Pflege wird für die Dauer von ein bis drei Monaten vereinbart und kann um bis zu drei Monate verlängert werden, wenn eine höhere Pflegestufe erreicht wird. Mehrere Angehörige können für die gleiche pflegebedürftige Person Pflegekarenz in Anspruch nehmen, da es eine individuelle Absprache zwischen Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist. Während der Pflegekarenz besteht Krankenversicherungsschutz und Beitragszeiten zur Rentenversicherung werden erworben.

Finanzielle Unterstützung

Leistung zur Pflege (Pflegekarenzgeld): Es gibt einen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung in der Pflegekarenz und der Familienhospizkarenz (siehe unten). Anspruchsberechtigt sind abhängig Beschäftigte mit mindestens dreimonatigem sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis (oder Arbeitslose in Pflegekarenz bzw. Familienhospizkarenz). Geringfügig Beschäftigte sind faktisch von der Unterstützung ausgeschlossen, da für sie keine Sozialversicherungspflicht besteht. Da Selbständige keinen Anspruch auf Freistellung haben, können sie auch keine finanzielle Unterstützung erhalten. Die Leistung ist eine Lohnersatzleistung in Höhe von 55 Prozent des täglichen Nettoeinkommens (entspricht dem Arbeitslosengeld) mit einem Mindestbetrag von € 425,70 pro Monat (entspricht der Geringfügigkeitsgrenze,

18 Fink (2016); siehe auch BMASK (2014). Kleinere Ergänzungen wurden im April 2017 in das Länderkapitel aufgenommen.

d. h. Minijobgrenze). Die finanzielle Unterstützung wird auch bei Teilzeiterwerbstätigkeit gezahlt. Das Pflegekarenzgeld beträgt dann 55 Prozent des Lohnausfalls. Die Leistung wird für die Dauer der Freistellung gezahlt. Mehrere Angehörige können für die gleiche pflegebedürftige Person nacheinander Pflegekarenzgeld erhalten, jedoch maximal sechs Monate pro pflegende Person und maximal zwölf Monate insgesamt. Zusätzlich gibt es einen Kinderzuschlag in Höhe von ca. € 10 pro Monat, wenn die pflegende Person unterhaltspflichtige Kinder hat.

10.2 Freistellungen für die Sterbebegleitung

Freistellung für Familienhospiz (*Familienhospizkarenz*): Rechtsanspruch auf Freistellung zur Sterbebegleitung. Anspruchsberechtigt sind abhängig Beschäftigte (oder gemeldete Arbeitslose) mit sterbenden Angehörigen oder schwerkranken Kindern, wobei bei letzteren nicht zwangsweise Lebensgefahr bestehen muss. Sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitfreistellung ist möglich. Zusätzlich dazu kann auch eine Verschiebung der Normalarbeitszeit (Zahl der Arbeitstage oder Stundeneinteilung) beantragt werden. Ab Anmeldung der Sterbebegleitung bis vier Wochen nach deren Ende besteht Kündigungsschutz. Die Freistellung wird für maximal drei Monate gewährt mit einer einmaligen Möglichkeit der Verlängerung um drei Monate (bei schwerkranken Kindern maximal fünf plus vier Monate). Mehrere Angehörige können die Freistellung gleichzeitig in Anspruch nehmen. Es besteht Krankenversicherungsschutz und Beitragszeiten zur Rentenversicherung werden erworben.

Finanzielle Unterstützung

Leistung zur Pflege (*Pflegekarenzgeld*): siehe oben. Im Unterschied zur Pflegekarenz kann das Pflegekarenzgeld in der Familienhospizkarenz auch von mehreren Pflegenden gleichzeitig bezogen werden.

Zuschuss zur Familienhospiz (*Familienhospizkarenz-Zuschuss*)¹⁹: Der Zuschuss kann zusätzlich zum Pflegekarenzgeld beantragt werden. Voraussetzung ist der Wegfall des gesamten Einkommens der anspruchsberechtigten Person und ein gewichtetes Gesamthaushaltseinkommen von weniger als € 850 Netto.²⁰ Der Zuschuss wird maximal in Höhe des wegfallenden Einkommens gezahlt.

10.3 Freistellungen für die Pflege Minderjähriger

Nicht vorhanden.

19 Vgl. auch HELP.GV.AT (2016a).

20 Das gewichtete Haushaltseinkommen wird wie folgt berechnet: Haushaltsnettoeinkommen inkl. Pflegekarenzgeld / Haushaltsfaktor (setzt sich zusammen aus Personenanzahl und Alter der im Haushalt lebenden Personen). Für einen Haushalt von zwei Eltern mit zwei Kindern unter 15 Jahre ergibt sich die Obergrenze für das gewichtete Haushaltsnettoeinkommen von € 2 550 (www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhospizkarenz-zuschuss/beispiele-einkommensobergrenzen.html).

10.4 Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege

Pflegegeld: Das Pflegegeld ist eine finanzielle Leistung für langzeitpflegebedürftige Personen. Es ist eine universelle Leistung, d. h. nicht einkommens- bzw. vermögensabhängig. Es gibt sieben Pflegestufen mit Pflegegeld in Höhe von € 157,30 bis € 1 688,90 pro Monat. Das Pflegegeld ist steuerfrei. Auf Antrag des Pflegebedürftigen kann es an einen pflegenden Angehörigen ausgezahlt werden, wenn dieser in Vollzeitpflege- oder Familienhospizkarenz geht.

Förderung der 24-Stunden-Pflege²¹: Die Kosten für eine sogenannte 24-Stunden-Pflege, d. h. Betreuung einer pflegebedürftigen Person in privaten Haushalten durch eine selbständige oder unselbständige, entsprechend qualifizierte Betreuungskraft, wird ab Pflegestufe 3 staatlich gefördert. Anspruchsberechtigt ist entweder die pflegebedürftige Person oder deren Angehörige. So wird Angehörigen indirekt eine Unterstützung zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zuteil. Die Einkommensgrenze für die Unterstützung liegt bei € 2 500 Netto monatlich. Die Förderbeträge liegen zwischen € 275 und € 550 pro Monat bei einer Betreuungskraft (doppelte Höhe bei zwei Betreuungskräften).

Ersatzpflege: Wenn eine Person, die eine angehörige pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr pflegt, aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen die Pflege kurzfristig unterbrechen muss, kann hierfür eine finanzielle Entschädigung gezahlt werden, um für Mehrkosten aufzukommen.

21 Vgl. auch HELP.GV.AT (2016b).

ÖSTERREICH								
	Freistellung	Anspruchsvoraussetzung für Freistellung	Dauer	Teilzeitmöglichkeit und Ausgestaltung	Finanzielle Unterstützung	Anspruchsberechtigung Selbstständige	Förderung geringfügig Beschäftigter	Flexibilität, wdh. Inanspruchnahme, mehrere Berechtigte
1.	Freistellung zur Pflege (Pflegekarenz) Kein Rechtsanspruch aber Kündigungsschutz, wenn gewährt	Pflegebedürftige Person mit Pflegestufen 3 bis 7 Mind. 3 Monate Beschäftigungsdauer beim Arbeitgeber	1 bis 3 Monate (+ 3 Monate)	Ja (mind. 10 Std. / Woche)	<u>Leistung zur Pflege:</u> Rechtsanspruch, wenn in Freistellung Voraussetzung: Mind. 3 Monate sozialversichertes Beschäftigungsverhältnis Art: Lohnersatzleistung in Höhe von 55%, teilzeitfähig Dauer: 1 bis 3 Monate (+ 3 Monate)	Nein	<u>Leistung zur Pflege:</u> Mindestbetrag ABER: Einschränkung durch Mindestvoraussetzung von 3 Monaten sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis	<u>Freistellung und Leistung zur Pflege:</u> 3 Monate Verlängerung, wenn höhere Pflegestufe erreicht wird Mehrere Angehörige nacheinander anspruchsberechtigt
2.	Freistellung für Familienhospiz (Familienhospizkarenz) Rechtsanspruch	Abhängige Beschäftigung	Max. 3 Monate (+ 3 Monate)	Ja	<u>Leistung zur Pflege:</u> s.o. <u>Zuschuss zur Familienhospiz:</u> Kann zusätzlich zur Leistung zur Pflege beansprucht werden Voraussetzung: Wegfall des Einkommens und max. eine bestimmte Höhe des Gesamthaushaltseinkommens Art: Lohnersatzleistung	k. A.		<u>Freistellung für Familienhospiz:</u> Flexibilisierung der Arbeitszeit möglich (Zahl der Arbeitstage, Stundenaufteilung) Mehrere Angehörige gleichzeitig anspruchsberechtigt Einmalige Verlängerung um 3 Monate möglich (bei Kindern 5 + 4 Monate)

11 Portugal²²

In Portugal besteht eine gesetzliche Verpflichtung, Hilfe und Unterstützung für pflegebedürftige Familienangehörige zu leisten. Der Pflege durch die Familie kommt im portugiesischen Langzeitpflegesystem eine wichtige Rolle zu. Während für die Pflege von Kindern Freistellungsmöglichkeiten bestehen, die auch mit finanziellen Leistungen für die pflegende Person verbunden sind, gibt es für die Pflege von älteren Menschen hingegen keine Freistellungsmöglichkeiten. Die portugiesische Regierung strebt jedoch Reformen an, die einerseits das Recht der pflegebedürftigen Person auf Wahlfreiheit bei der Pflege schützen und andererseits die pflegenden Angehörigen entlasten sollen. Das Justizministerium hat dazu im Oktober 2015 eine Zukunftsstrategie für den Schutz älterer Menschen vorgelegt.²³ Die Reformbemühungen sehen u. a. vor, den Status der „informell Pflegenden“ einzuführen und diesen mit besonderen Rechten und Ansprüchen für pflegende Angehörige zu verbinden. Der Vorstoß der Regierung hat zu Beginn des Jahres 2016 breite Medienaufmerksamkeit erhalten.

11.1 Freistellungen für die Pflege Angehöriger

Nicht vorhanden.

11.2 Freistellungen für die Sterbebegleitung

Nicht vorhanden.

11.3 Freistellungen für die Pflege Minderjähriger

Verlängerte Elternzeit bei Kindern mit Behinderung (*Licença para Assistência a Filho*): Eltern steht grundsätzlich das Recht auf eine zweijährige Elternzeit zu.²⁴ Im Fall eines Kindes mit Behinderung verlängert sich die Elternzeit auf vier Jahre.

Recht auf flexible Arbeitszeiten und Teilzeitarbeit: Eltern von Kindern mit Behinderung unter einem Jahr können ihre wöchentliche Arbeitszeit um fünf Stunden reduzieren oder andere besonderen Arbeitsbedingungen vereinbaren, die die Pflege ermöglichen. Darüber hinaus besteht das Recht auf Teilzeitarbeit sowie flexible Arbeitszeiten. Die Reduzierung der Arbeitszeit geht mit einem verringerten Gehalt einher. Der Arbeitgeber kann die Anfrage des Arbeitnehmers verweigern, wenn dies nicht mit den Anforderungen im Unternehmen vereinbar ist oder die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer als unverzichtbar gilt.

Finanzielle Unterstützung

Leistung zur Pflege eines Kindes mit Behinderung: Eltern, die aufgrund der Pflege für ein Kind mit Behinderung nicht erwerbstätig sein können, können die Leistung für die Dauer von sechs Monaten beziehen. Eine Verlängerung auf bis zu vier Jahre ist möglich. Das Elternteil,

22 Perista/Baptista (2016); siehe auch EU KOM (2014c).

23 Ministério da Justiça (2015).

24 Ab dem dritten Kind erhöht sich der Anspruch von zwei auf drei Jahre.

welches die Leistung bezieht, muss nachweisen, dass das andere Elternteil erwerbstätig ist und nicht dieselbe Leistung beantragt hat bzw. nicht die Möglichkeit hat, die Pflege zu leisten. Abhängig Beschäftigte und Selbständige sind gleichermaßen zum Bezug der Leistung berechtigt, sofern sie für mindesten sechs Monate in die Sozialversicherung eingezahlt haben. Die Leistungshöhe beträgt 65 % des Referenzlohns der letzten sechs Monate bis zum zweiten Monat der Inanspruchnahme. Maximal kann die monatliche Leistung das Zweifache des sozialen Unterstützungsindex (*Indexante de Apoios Sociais, IAS*) betragen, d.h. € 838,44 im Jahr 2016. Es werden mindestens € 11,18 pro Tag ausbezahlt, dies entspricht 80 Prozent eines Dreißigstel des IAS und damit im Jahr 2016 mindestens € 335,40 pro Monat.

Zusätzliche Beihilfe im Falle der Behinderung: Die zusätzliche Beihilfe kann bis zum 24. Lebensjahr des Kindes mit Behinderung bezogen werden. Die pflegende Person muss von den letzten 14 Monaten mindestens 12 Monate in die Sozialversicherung eingezahlt haben (Ausnahme: Rentnerinnen und Rentner). Alternativ kann die Beihilfe auch ausgezahlt werden, wenn ein besonders niedriges Haushaltseinkommen vorliegt (< € 628,83 pro Monat). Die monatliche Leistungshöhe variiert nach Alter des Kindes: bis zum 14. Lebensjahr sind es € 59,48, bis zum 18. Lebensjahr € 86,52 und für junge Erwachsene sind es bis zum Alter von 24 Jahren € 115,96 pro Monat. Alleinerziehende haben einen Anspruch, jeweils 20 % zusätzlich zu diesem Betrag zu erhalten. Die Beihilfe ist nicht einkommensteuerpflichtig.

11.4 Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege

Pflegezulage (*complemento por dependência*): Die Pflegezulage des nationalen Netzwerks für Langzeitpflege (*Rede Nacional de Cuidados Continuos Integrados, RNCCI*) wird in zwei Stufen vergeben: Die Pflegestufe 1 erhalten Personen, die nicht in der Lage sind, die grundlegenden Aktivitäten des täglichen Lebens im Zusammenhang mit der Ernährung, der Bewegung oder der Körperhygiene eigenständig auszuführen und deren Rentenbetrag € 600 nicht übersteigt. Die Leistungshöhe beträgt pauschal € 99,77 für Leistungen im allgemeinen System der sozialen Sicherheit und € 89,79 für Leistungen im Rahmen anderer Systeme. Die Pflegestufe 2 erhalten Personen, die sich in dem Pflegezustand der ersten Stufe befinden und zusätzlich ans Bett gebunden oder ernsthaft demenzkrank sind. Die Leistungshöhe beträgt pauschal € 179,58 für Leistungen im allgemeinen System der sozialen Sicherheit und € 169,60 für Leistungen im Rahmen anderer Systeme. Die Pflegezulage kann solange bezogen werden, wie die Pflegebedürftigkeit anhält.

Besondere Unterstützung für die Bildung (*Subsídio por frequência de estabelecimento de ensino especial*): Kinder und junge Menschen mit Behinderung (unter 24 Jahre) erhalten eine besondere finanzielle Unterstützung für die Bildung. Die finanzielle Unterstützung wird an die pflegende Person ausgezahlt und soll dazu genutzt werden, die Ausgaben für den Besuch von besonderen oder allgemeinen Bildungseinrichtungen abzudecken. Die Leistungshöhe bemisst sich nach den monatlichen Gebühren der Bildungseinrichtung, dem Haushaltseinkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und den Wohnkosten. Es sind keine vorherigen Beitragszahlungen für die Sozialversicherung notwendig.

PORTUGAL								
	Freistellung	Anspruchsvoraussetzung für Freistellung	Dauer	Teilzeitmöglichkeit und Ausgestaltung	Finanzielle Unterstützung	Anspruchsberechtigung Selbständige	Förderung geringfügig Beschäftigter	Flexibilität, wdh. Inanspruchnahme, mehrere Berechtigte
3.	Verlängerte Elternzeit bei Kindern mit Behinderung (<i>Licença para Assistência a Filho</i>) Rechtsanspruch	AN	2 bzw. 4 Jahre	Nein	<p><u>Leistung zur Pflege eines Kindes mit Behinderung:</u></p> <p>Voraussetzung: nicht-pflegendes Elternteil muss erwerbstätig sein, darf die Leistung nicht auch beantragt haben; pflegendes Elternteil muss mindestens 6 Monate in die Sozialversicherung eingezahlt haben</p> <p>Art: Lohnersatzleistung</p> <p>Dauer: 6 Monate, Verlängerung für max. 4 Jahre möglich</p> <p><u>Zusätzliche Beihilfe im Falle der Behinderung:</u></p> <p>Voraussetzung: Mindestbeitragszeiten in der Sozialversicherung</p> <p>Art: Pauschale, die nach Alter des Kindes variiert</p> <p>Dauer: bis 24. Lebensjahr des Kindes</p>	Ja k. A.	k. A. Ja, durch die Zusätzliche Beihilfe bei niedrigem Haushaltseinkommen (< € 628,83)	<p><u>Leistung zur Pflege eines Kindes mit Behinderung:</u></p> <p>Keine Aufteilung zwischen den Elternteilen</p>

Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa

	Recht auf flexible Arbeitszeiten und Teilzeitarbeit Kein Rechtsanspruch (Einverständnis des Arbeitgebers)		2 bzw. 4 Jahre	Ja, z. B. Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um 5 Stunden oder Vereinbarung weiterer besonderer Arbeitsbedingungen				
--	--	--	----------------	---	--	--	--	--

12 Schweden²⁵

Schweden hat ein umfassendes öffentliches System der Langzeitpflege für Menschen mit Behinderung und ältere Menschen. Die familiäre Pflege durch Angehörige wird als Ergänzung öffentlicher Angebote gesehen, ist jedoch kein Bestandteil der umfassenden schwedischen Familienpolitik. Es gibt daher auch keine gesetzliche Verpflichtung zur Pflege von Angehörigen. Seit der Reform des Sozialdienstleistungsgesetzes (*socialtjänstlagen, SoL*) im Jahr 2009 sind die Kommunen jedoch dazu verpflichtet, pflegende Angehörige zu unterstützen. In Verbindung mit einem schrittweisen Rückgang formeller Langzeitpflege, wie er sich in den letzten Jahren vollzogen hat, wird die Pflege für ältere Menschen zunehmend re-familialisiert. Die daraus entstehenden Probleme für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sind für Schweden ein relativ neues Phänomen. Politikansätze zum Umgang mit dieser Herausforderung liegen (noch) nicht vor.

12.1 Freistellungen für die Pflege Angehöriger

Finanzielle Unterstützung

Kommunales Beschäftigungsverhältnis für die Pflege von Angehörigen: Eine Person, die Angehörige häuslich pflegt, kann für eine unbegrenzte Zeit durch die Kommune für die Pflege angestellt werden. Dazu muss die pflegende Person die Kriterien der jeweiligen Kommune für eine Anstellung erfüllen. Die Entlohnung und Sozialversicherungsansprüche sind in der Regel so ausgestaltet, dass sie einem Beschäftigungsverhältnis im kommunalen ambulanten Pflegedienst entsprechen. Es erfolgt eine reguläre Besteuerung des Einkommens. Die pflegebedürftige Person muss in der Regel unter 65 Jahren sein. Die Pflege wird jedoch in der Praxis nur in Ausnahmefällen durch eine Anstellung von Angehörigen sichergestellt. Im ländlichen Raum ist das Modell weiter verbreitet. Auch in der Pflege von Migrantinnen und Migranten wird durch die Anstellung eines Angehörigen zunehmend dem Bedarf an kultursensibler Pflege begegnet.

12.2 Freistellungen für die Sterbebegleitung

Freistellung in Verbindung mit dem Nahestehendengeld (*närståendepenning*): Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können für die Dauer von maximal 100 Tagen pro schwerkranker Person eine vollständige oder teilweise Freistellung in Anspruch nehmen. Es besteht für den Arbeitgeber die gesetzliche Verpflichtung, eine Rückkehr zum Arbeitsplatz nach der Freistellung zu gewährleisten. Die Person leistet in der Zeit der Freistellung direkte Unterstützung für die schwerkranke Person. Sowohl Angehörige als auch Bekannte können die Freistellung in Anspruch nehmen.

25 Schön/Johansson (2016).

Finanzielle Unterstützung

Das steuerpflichtige Nahestehendengeld kann für bis zu 100 Tage pro Patient in Anspruch genommen werden. Die finanzielle Unterstützung bei einer vollständigen Freistellung entspricht dem 7,5-fachen eines jährlich errechneten Grundbetrags (*prisbasbelopp*) (2016 SEK 44 300, ca. € 4 700).

12.3 Freistellungen für die Pflege Minderjähriger

Finanzielle Unterstützung

Kinderbetreuungsbeihilfe (*vårdbidrag*): Eltern eines Kindes, welches aufgrund von Krankheit oder Behinderung einen besonderen Pflegebedarf hat, können für die Dauer von sechs Monaten eine Kinderbetreuungsbeihilfe erhalten. Die Beihilfe kann bis zum 19. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Sie entspricht dem 2,5-fachen des jährlich errechneten Grundbetrags. Die Leistung ist steuerpflichtig. Während des Bezugs werden Rentenpunkte angerechnet.

12.4 Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege

Beihilfe für Menschen mit Behinderung (*handikappersättning*): Menschen mit Behinderung, die auf die Hilfe Dritter angewiesen sind und in Verbindung mit der Behinderung besondere Ausgaben haben, erhalten eine Beihilfe. Die Beihilfe wird an Personen zwischen 19 und 65 Jahre, ab dem Eintritt der Behinderung, ausgezahlt. Blinde Personen oder Personen mit schweren Hörschäden erhalten die Leistung auch nach dem 65. Lebensjahr, sofern die Behinderung vor dem 65. Lebensjahr eingetreten ist. Die monatliche Höhe der Beihilfe orientiert sich am Umfang der benötigten Unterstützung und den Ausgaben. Es sind drei Stufen vorgesehen: 36 Prozent, 53 Prozent oder 69 Prozent des jährlich errechneten Grundbetrags. Andere Einkommen, wie z. B. Rente, werden auf die Beihilfe angerechnet und können zu einer geringeren Höhe führen.

SCHWEDEN								
	Freistellung	Anspruchsvoraussetzung für Freistellung	Dauer	Teilzeitmöglichkeit und Ausgestaltung	Finanzielle Unterstützung	Anspruchsberechtigung Selbständige	Förderung geringfügig Beschäftigter	Flexibilität, wdh. Inanspruchnahme, mehrere Berechtigte
1.					<p><u>Kommunales Beschäftigungsverhältnis für die Pflege von Angehörigen:</u></p> <p>Voraussetzung: Vertrag zwischen Kommune und Person, die Angehörigen (unter 65 Jahren) häuslich pflegt; weitere kommunale Voraussetzungen (variierend)</p> <p>Art: sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis</p> <p>Dauer: unbegrenzt</p>	Ja	k. A.	
2.	<p>Freistellung in Verbindung mit Nahestehendengeld (<i>närståendepenning</i>)</p> <p>Rechtsanspruch</p>	AN; pflegende Person übernimmt direkte Unterstützung; Angehörige und Bekannte	Max. 100 Tage / Patient	Ja	<p><u>Nahestehendengeld :</u></p> <p>Voraussetzung: siehe Freistellung</p> <p>Art: Pauschale</p> <p>Dauer: max. 100 Tage / Patient</p>	Nein	k. A.	<u>Nahestehendengeld:</u> Inanspruchnahme einmal pro Patient
3.					<p><u>Kinderbetreuungsbeihilfe:</u></p> <p>Voraussetzung: keine</p> <p>Art: Pauschale</p> <p>Dauer: max. 6 Monate</p>	k. A.		

13 Spanien²⁶

Spanien hat innerhalb der OECD eine der höchsten Raten informell Pflegender (15 Prozent der Bevölkerung). Der Großteil davon sind Frauen. Nur wenige pflegende Frauen sind gleichzeitig erwerbstätig, einerseits aus kulturellen Gründen aber andererseits auch, weil Pflegedienstleistungen (Tages- und Nachtpflege, ambulante Pflege, etc.) fehlen bzw. diese zu teuer sind. Männer nehmen kaum Pflegezeiten in Anspruch, da die Freistellung unbezahlt ist und kulturelle Gründe dagegen sprechen. Das spanische Recht gibt den Pflegedienstleistungen Vorrang vor Geld- und Sachleistungen zur Pflege. Deshalb besteht nur dann Zugang zu den Geldleistungen für pflegebedürftige Personen, wenn Dienstleistungen nicht verfügbar oder ungeeignet sind. Dienstleistungen und Geld- bzw. Sachleistungen schließen einander aus, d. h. es können nicht beide gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich sind die Leistungen abhängig von der Pflegestufe (Pflegestufen 1 bis 3 werden nach Pflegebedürftigkeit bemessen) und dem Vermögen der pflegebedürftigen Person.

Das Estatuto de los Trabajadores (Arbeitsgesetz) beinhaltet ein Recht auf Anpassung und Neuverteilung der Arbeitszeiten (Art. 34.8) aus Gründen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, das durch Tarifverträge oder eine Übereinkunft mit dem Arbeitgeber geregelt wird.

In Spanien sind alle erwerbstätigen Personen sozialversicherungspflichtig, auch Selbständige (in einem speziellen Versicherungssystem). Den Status des geringfügig Beschäftigten, d. h. nicht sozialversichert, gibt es in Spanien nicht. Daher sind Freistellungsansprüche und finanzielle Unterstützung auch geringfügig Beschäftigten zugänglich. Selbständige erhalten in Spanien finanzielle Unterstützung für Freistellungszeiten, in denen sie pflegebedürftige Angehörige pflegen. Auch gibt es für die Pflege schwerkranker Kinder eine Lohnersatzleistung.

13.1 Freistellungen für die Pflege Angehöriger

Freistellung zur Pflege in Vollzeit (*Excedencia por cuidado de familiares*) oder **in Teilzeit** (*Reducción de jornada*):²⁷ Es besteht ein Rechtsanspruch von abhängig Beschäftigten auf Freistellung zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen aufgrund von Alter, Unfall, schwerer Krankheit oder Behinderung. Die Freistellung ist für maximal zwei Jahre möglich (für öffentliche Bedienstete bis zu drei Jahre). Im ersten Jahr besteht eine Arbeitsplatzgarantie, im zweiten Jahr das Recht auf Rückkehr auf eine vergleichbare Stelle. Im ersten Jahr werden außerdem die Rentenbeiträge übernommen. In der Teilzeitvariante besteht ein Rechtsanspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit zwischen 12,5 und 50 Prozent. Die Freistellung kann in mehrere Blöcke aufgeteilt werden.

Finanzielle Unterstützung

Leistung für Selbständige (*Bonificación a trabajadores incluidos en el Régimen Especial de Trabajadores por Cuenta Propia o Autónomos por conciliación de la vida profesional y familiar*)

26 Rodríguez-Cabrero et al. (2016).

27 Vgl. auch Instituto de la Mujer y para la Igualdad de Oportunidades (2016).

vinculada a la contratación): Seit 2015 können Selbständige finanzielle Unterstützung für die Pflege eines Angehörigen erhalten. Voraussetzung ist die Reduzierung ihrer Arbeitszeit zur Pflege eines Kindes unter sieben Jahre oder anderer Angehörige, die pflegebedürftig sind, sowie die Anstellung einer Person für mindestens drei Monate mit mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit, um für die eigene Arbeitszeitreduzierung zu kompensieren. Die angestellte Person muss für mindestens drei Monate angestellt werden. Selbständige, die diese Leistung in Anspruch nehmen wollen, müssen außerdem in der Sozialversicherung für Selbständige versichert sein (*Seguridad Social de Trabajadores por cuenta propia o autónomos*). Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen bekommen Selbständige die eigenen Sozialversicherungsbeiträge für bis zu zwölf Monate gezahlt (50 Prozent bei Anstellung einer Teilzeitkraft). Es handelt sich um eine Leistung, die von Selbständigen nur einmal pro pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden kann. Für eine weitere pflegebedürftige Person kann die Leistung erneut in Anspruch genommen werden. Ausdrückliches Ziel der Leistung ist die Stärkung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Selbständige.

13.2 Freistellungen für die Sterbebegleitung

Nicht vorhanden.

13.3 Freistellungen für die Pflege Minderjähriger

Finanzielle Unterstützung

Leistung zur Pflege schwerkranker Minderjähriger (*Prestación por cuidado de menores afectados por cáncer u otra enfermedad grave*): Für Eltern von Kindern mit Krebs oder einer anderen schweren Krankheit, die einer Langzeitpflege im Krankenhaus bedarf, gibt es einen Rechtsanspruch auf finanzielle Entschädigung. Beide Eltern müssen erwerbstätig sein und ein Elternteil muss seine Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent der bisherigen Arbeitszeit reduzieren. Auch müssen beide Eltern Mindestbeitragszeiten in der Sozialversicherung nachweisen, die nach Alter gestaffelt sind (< 21 Jahre = 0 Tage; 21 – 26 Jahre = 90 Tage innerhalb der letzten sieben Jahre oder 180 Tage insgesamt; > 26 Jahre = 180 Tage innerhalb der letzten sieben Jahre oder 360 Tage insgesamt). Die Leistung kann nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Die Leistung wird als Lohnersatzleistung ausgezahlt und ist sowohl für Angestellte als auch Selbständige zugänglich. Der Verdienstausschlag aufgrund von Arbeitszeitreduzierung wird dabei zu 75 Prozent ersetzt. Hierzu wird das tägliche Nettoeinkommen aus dem Monat vor der Freistellung herangezogen. Die Leistung wird in Zwei-Monats-Abständen beantragt und gilt so lange, bis der Krankheitszustand aufgelöst oder das Kind 18 Jahre alt wird.²⁸

28 Vgl. auch Ministerio de Empleo y Seguridad Social (2016).

13.4 Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege

Leistung für häusliche Pflege (*Prestación de cuidados en el entorno familiar y apoyo a cuidadores no profesionales*²⁹): Pflegebedürftige Personen können diese finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie von einem Angehörigen seit mindestens einem Jahr häuslich gepflegt werden, und Pflegedienstleistungen nicht zur Verfügung stehen. Die pflegebedürftige und die pflegende Person müssen in einem Haushalt leben. Die Pauschalbeträge variieren zwischen € 153 und € 387,64, abhängig von der Pflegestufe und eigenem Vermögen. Die Pflegenden können über freiwillige Beiträge weiterhin Ansprüche in der Renten- und Krankenversicherung erwerben.

Beihilfe zu persönlicher Assistenz (*Prestación de asistencia personal*) oder für **einzelne Dienstleistungen** (*Prestación vinculada al servicio*):³⁰ Anspruchsberechtigt ist die pflegebedürftige Person. Die Beihilfe wird in Höhen zwischen € 300 und € 715 pro Monat gezahlt, abhängig von der Pflegestufe und dem Vermögen und ist zweckgebunden zur Beschäftigung einer persönlichen Assistenz bzw. der Bezahlung einer Dienstleistung. Die Beihilfe für Dienstleistungen wird gewährt, wenn öffentliche Dienstleistungen nicht verfügbar sind.

Leistungen für Familien mit Kindern mit Behinderung: Für Kinder unter 18 Jahre mit einem Behinderungsgrad von mindestens 33 Prozent erhält eine Familie eine Zuschuss von € 1 000 pro Jahr. Für Kinder über 18 Jahre mit einem Behinderungsgrad von mindestens 65 Prozent bzw. mindestens 75 Prozent und mit Bedarf an einer zusätzlichen Pflegeperson, erhält die Familie € 4 415 bzw. € 6 623 pro Jahr, wenn das Kind im Haus der Eltern lebt und sein Einkommen das gesetzliche Mindesteinkommen nicht überschreitet. Diese Leistung ist nicht einkommensabhängig.

Zuschuss zur Schwerbehindertenrente: Sozialversicherungsleistung für eine Person mit Behinderung unter 65 Jahre, aus einem Zusatz von 50 Prozent auf die eigentliche Rente besteht, um für die Vergütung einer Pflegeperson aufkommen zu können.

29 Vgl. auch SAAD (2016a).

30 Vgl. auch SAAD (2016b, c).

SPANIEN								
	Freistellung	Anspruchsvoraussetzung für Freistellung	Dauer	Teilzeitmöglichkeit und Ausgestaltung	Finanzielle Unterstützung	Anspruchsberechtigung Selbständige	Förderung geringfügig Beschäftigter	Flexibilität, wdh. Inanspruchnahme, mehrere Berechtigte
1.	Freistellung zur Pflege (VZ: <i>Excedencia por cuidado de familiares</i> , TZ: <i>Reducción de jornada</i>) Rechtsanspruch	Abhängige Beschäftigung	Max. 2 Jahre	Ja (Rechtsanspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit um 12,5% bis max. 50%)	<u>Leistung für Selbständige:</u> Voraussetzung: Reduzierung der Arbeitszeit und Neuanstellung einer Person für mind. 3 Monate mit mind. 50% der Arbeitszeit Art: Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge des Selbständigen für ein Jahr (50% bei Teilzeit)	Ja	Indirekt (alle Erwerbspersonen sind in Spanien sozialversicherungspflichtig)	<u>Freistellung zur Pflege:</u> In mehreren Blöcken möglich <u>Leistung für Selbständige:</u> Erneute Inanspruchnahme für weitere pflegebedürftige Person möglich
3.					<u>Leistung zur Pflege schwerkranker Minderjähriger:</u> Voraussetzung: Langzeitpflege des Kindes im Krankenhaus; Reduzierung der Arbeitszeit um mind. 50%; beide Eltern müssen erwerbstätig sein; Mindestbeitragszeiten in Sozialversicherung; kann nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden Art: Lohnersatzleistung in Höhe von 75% Dauer: unbegrenzt (in 2-Monats-Abschnitten), max. bis	Ja	Nein (kein Mindestbetrag)	

Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa

					zum 18. Lebensjahr des Kindes			
--	--	--	--	--	-------------------------------	--	--	--

14 Tschechische Republik³¹

Langzeitpflege wird in der Tschechischen Republik weitgehend als Familienangelegenheit betrachtet. Daher gibt es auch keine Leistungen, die die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf unterstützen. Es gibt aktuell Pläne der Regierung, eine Freistellung zum Zweck der Pflege von Angehörigen für drei bis sechs Monate inklusive einer finanziellen Entschädigung einzuführen.³²

14.1 Freistellungen für die Pflege Angehöriger

Teilzeitfreistellung: Formal gibt es einen Anspruch auf Teilzeit für Angehörige von Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegestufe 2. Realiter wird dieser jedoch von den Arbeitgebern nicht gewährt.

14.2 Freistellungen für die Sterbebegleitung

Nicht vorhanden.

14.3 Freistellungen für die Pflege Minderjähriger

Nicht vorhanden.

14.4 Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege

Pflegegeld: Pflegebedürftige Personen bekommen Pflegegeld. Es gibt vier Pflegestufen, nach denen sich die Höhe der Leistung richtet: € 30 bis maximal € 444 pro Monat³³ für über 18-jährige und € 111 bis maximal € 444 pro Monat für Minderjährige. Das Pflegegeld wird als universelle Leistung ausbezahlt und ist daher nicht einkommensabhängig.

31 Jahoda et al. (2016).

32 Vgl. Jahoda (2016).

33 € 444 entspricht ungefähr der Hälfte eines durchschnittlichen Monatseinkommens.

TSCHECHISCHE REPUBLIK									
	Freistellung	Anspruchsvoraussetzung für Freistellung	Dauer	Teilzeitmöglichkeit und Ausgestaltung	Finanzielle Unterstützung	Anspruchsberechtigung Selbständige	Förderung geringfügig beschäftigter	geBe-	Flexibilität, wdh. Inanspruchnahme, mehrere Berechtigte
1.	<p>Teilzeitfreistellung</p> <p>Formaler Rechtsanspruch, der realiter nicht gewährt wird</p> <p>Aktuelle Pläne zur Einführung einer 3- bis 6-monatigen Freistellung zur Pflege inkl. Finanzieller Unterstützung</p>	<p>Pflegebedürftige Person mit mind. Pflegestufe 2</p>	k. A.	Ja	Nein	k. A.	k. A.		k. A.

15 Vereinigtes Königreich³⁴

Im Vereinigten Königreich liegt die Zuständigkeit für die Ausgestaltung von Freistellungsansprüchen beim *Department for Business, Innovation and Skills* (BIS), welches einheitliche Regelungen für die Pflege von Angehörigen in England, Schottland, Wales und Nordirland festlegt. Es gibt im Vereinigten Königreich keine gesetzliche Verpflichtung, die Pflege von Angehörigen zu übernehmen. Es wird daher eine finanzielle Unabhängigkeit von pflegebedürftiger und pflegender Person für die Berechnung der einkommensabhängigen Unterstützungsleistungen zu Grunde gelegt. Dies wird durch finanzielle Leistungen, wie die Pflegebeihilfe und die Unterhaltshilfe für Kinder mit Behinderung, die sich an die pflegende Person richten, bestärkt.

15.1 Freistellungen für die Pflege Angehöriger

Flexible Arbeitszeit (*flexible working*): Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Pflegeverantwortung übernehmen, können seit 2014 flexible Arbeitszeiten beantragen. Dazu müssen sie seit mindestens 26 Wochen bei ihrem aktuellen Arbeitgeber beschäftigt gewesen sein. Arbeitgeber sind dazu angehalten, den Antrag wohlwollend zu prüfen; seit 2014 wurden 96 % der Anträge bewilligt. Flexible Arbeitszeiten können Veränderungen in der Stundenanzahl, den Arbeitszeiten und dem Arbeitsort umfassen, es können auch Stunden- oder Lohnzeitkonten genutzt werden.

Finanzielle Unterstützung

Pflegebeihilfe: Die Pflegebeihilfe können Personen beziehen, die mindestens 35 Stunden in der Woche pflegen und nicht mehr als £110 (€ 145) in der Woche verdienen (Netto und unter Abzug der Pflegekosten, während die pflegende Person am Arbeitsplatz ist sowie 50 % des Rentenbeitrags). Die pflegende Person muss zusätzlich mindestens zwei der letzten drei Jahre im Vereinigten Königreich gelebt haben. Die pflegebedürftige Person muss aufgrund ihrer Behinderung eine finanzielle Unterstützung erhalten (*Disability Living Allowance / Personal Independence Payment* oder *Attendance Allowance*). Die pflegende Person muss für den Erhalt der Pflegebeihilfe nicht mit der pflegebedürftigen Person verwandt sein oder im selben Haushalt leben.

Die finanzielle Unterstützung beträgt 2015 / 2016 pauschal £62,10 (€ 82) pro Woche und erhöht sich nicht, wenn mehrere Personen gepflegt werden. Die Pflegebeihilfe wird bei Urlaub, Entlastungspflege und Krankenhausaufenthalt bis zu 12 Wochen fortgezahlt. Sie wird bei Überschreiten eines Sockelbetrages aller Einkünfte steuerpflichtig und wird bei einer Prüfung für andere einkommensabhängige Leistungen einbezogen. Die Beihilfe ist zeitlich zunächst unbegrenzt, endet jedoch acht Wochen nach dem Tod der pflegebedürftigen Person.

34 Glendinning (2016); siehe auch GOV.UK (2016a, b).

Pflegende Personen, die die Pflegebeihilfe erhalten, bekommen über den gesamten Zeitraum der Pflege Beitragsgutschriften für das Sozialversicherungskonto (*Carer's Credit*), damit keine Lücken im Anspruch auf Grund- und Zusatzrente entstehen.

15.2 Freistellungen für die Sterbebegleitung

Nicht vorhanden.

15.3 Freistellungen für die Pflege Minderjähriger

Finanzielle Unterstützung

Unterhaltsbeihilfe für Kinder mit Behinderung (*Disability Living Allowance*): Für den Erhalt der Unterhaltsbeihilfe muss ein Kind unter 16 Jahre seit mindestens drei Wochen und voraussichtlich für sechs weitere Wochen einen besonderen Pflegebedarf haben. Die Voraussetzung der drei Monate entfällt, wenn das Kind an einer unheilbaren Krankheit leidet. Ist das Kind älter als drei Jahre, muss es von den letzten drei Jahren mindestens zwei Jahre im Vereinigten Königreich gelebt haben (bei Kindern unter sechs Monaten sind es 13 Wochen, bei Kinder zwischen sechs Monaten und drei Jahren sind es 26 der letzten 156 Wochen). Bei einer unheilbaren Krankheit entfallen auch diese Voraussetzungen.

Die antragstellende, pflegende Person kann zum Zeitpunkt der Antragsstellung sowohl erwerbstätig als auch nicht erwerbstätig sein. Die Höhe der Beihilfe ist vom Umfang des Pflegebedarfs in den zwei Dimensionen Pflege und Mobilität abhängig und liegt zwischen £21,80 und £139,75 pro Woche. Es kann eine ärztliche Beurteilung erfolgen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang eine Anspruchsberechtigung vorliegt.

15.4 Indirekte finanzielle Unterstützung von familiärer Pflege

Persönliche Unabhängigkeitsbeihilfe (*Personal Independence Payment*): Menschen mit Behinderung zwischen 16 und 64 Jahren können auf Antrag eine persönliche Unabhängigkeitsbeihilfe erhalten. Dazu muss seit mindestens drei Monaten eine Einschränkung bei alltäglichen Aufgaben und der Mobilität bestehen und diese voraussichtlich für neun Monate fortbestehen. Besteht eine unheilbare Krankheit entfällt die Voraussetzung der drei Monate. Die Unterhaltsbeihilfe deckt einen Teil der durch die langfristige Krankheit oder Behinderung entstehenden zusätzlichen Kosten.

Die Höhe der Beihilfe liegt zwischen £21,80 und £139,75 pro Woche und hängt davon ab, wie sich Gesundheitszustand bzw. Behinderung auf das Alltagsleben und die Mobilität der Person auswirken. Es wird eine regelmäßige Überprüfung beider Dimensionen vorgenommen. Im Fall einer unheilbaren Erkrankung mit einer Lebenserwartung von unter 6 Monaten wird für die Dimension Alltagsleben automatisch die höchstmögliche Beihilfe ausgezahlt.

VEREINIGTES KÖNIGREICH								
	Freistellung	Anspruchsvoraussetzung für Freistellung	Dauer	Teilzeitmöglichkeit und Ausgestaltung	Finanzielle Unterstützung	Anspruchsberechtigung Selbständige	Förderung geringfügig Beschäftigter	Flexibilität, wd. Inanspruchnahme, mehrere Berechtigte
1.	<p>Flexible Arbeitszeit (<i>flexible working</i>)</p> <p>Kein Rechtsanspruch</p> <p>(AG angehalten den Antrag wohlwollend zu prüfen)</p>	mind. 26 Wochen Beschäftigung beim Arbeitgeber	unbegrenzt	Ja, ausschließlich; es können Absprachen zur Stundenanzahl, den Arbeitszeiten und zum Arbeitsort getroffen werden sowie Stunden-/Lohnzeitkonten genutzt werden	<p><u>Pflegebeihilfe:</u></p> <p>Voraussetzung: pflegende Person pflegt mind. 35 Std. / Woche; verdient nicht mehr als £110 (€ 145) netto / Woche, pflegebedürftige Person erhält eigene Leistung aufgrund der Behinderung / Erkrankung</p> <p>Art: Pauschale</p> <p>Dauer: unbegrenzt; bis max. 8 Wochen nach dem Tod</p>	k.A.	Durch Pflegeleistung explizit (geringes Nettoeinkommen als Voraussetzung für den Leistungsbezug)	<p><u>Pflegebeihilfe:</u></p> <p>Die Leistung erhöht sich nicht, wenn mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt werden</p>
3.					<p><u>Unterhaltsbeihilfe für Kinder mit Behinderung (unter 16 Jahren):</u></p> <p>Voraussetzung: pflegebedürftiges Kind unter 16 Jahren mit besonderem Pflegebedarf seit 3 Monaten und für voraussichtlich 6 weitere Monate</p> <p>Art: Pauschale je nach Pflegebedarf</p> <p>Dauer: k. A.</p>			

16 Literaturverzeichnis

- BMASK – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2014): *Pflegekarenz / Pfl egeteilzeit und Familienhospizkarenz / Familienhospizteilzeit. Ein Überblick*; abrufbar unter: https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/6/2/8/CH3434/CMS1450375713476/pflegekarenz_pfl egeteilzeit_broschuere_2014.pdf.
- BMFJ – Bundesministerium für Familie und Jugend (2016): *Beispiele für Einkommensobergrenzen*; abrufbar unter: www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhospizkarenz-zuschuss/beispiele-einkommensobergrenzen.html.
- Care Alliance Ireland (2015): *Recognising and Respecting Family Carers in Ireland as Key Partners in Care*; abrufbar unter: www.carealliance.ie/userfiles/file/CAI%20Pre-budget%202016.pdf.
- Daly, M. (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. Ireland*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?pager.offset=0&langId=en&mode=advancedSubmit&year=0&country=0&type=0&advSearchKey=ESPNwlb>.
- De Wispelaere, F.; Pacolet, J. (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. Belgium*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?pager.offset=0&langId=en&mode=advancedSubmit&year=0&country=0&type=0&advSearchKey=ESPNwlb>.
- Department of Social Protection (2016): *Homemakers*; abrufbar unter: www.welfare.ie/en/Pages/Homemakers.aspx.
- EU KOM – Europäische Kommission (2014a): *Moving & working in Europe. Your Rights Country by Country. Denmark*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1107&langId=en>.
- EU KOM – Europäische Kommission (2014b): *Umziehen und arbeiten in Europa. Ihre Rechte in den einzelnen Ländern. Kroatien*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1104&langId=de&intPagelId=2457>.
- EU KOM – Europäische Kommission (2014c): *Umziehen und arbeiten in Europa. Ihre Rechte in den einzelnen Ländern. Portugal*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1125&langId=de&intPagelId=2962>.
- Eurofund (2015): *Working and caring: Reconciliation measures in times of demographic change*. Luxembourg: Publication Office of the European Union.
- Europäische Plattform für Investitionen in Kinder (2015): *Kroatien*; abrufbar unter: http://europa.eu/epic/countries/croatia/index_de.htm.
- Fink, M. (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. Austria*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?pager.offset=0&langId=en&mode=advancedSubmit&year=0&country=0&type=0&advSearchKey=ESPNwlb>.
- Glendinning, C. (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. UK*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?pager.offset=0&langId=en&mode=advancedSubmit&year=0&country=0&type=0&advSearchKey=ESPNwlb>.

- GOV.UK (2016): *Disability Living Allowance (DLA) for children*; abrufbar unter: <https://www.gov.uk/disability-living-allowance-children/eligibility>.
- GOV.UK (2016): *Personal Independence Payment (PIP)*; abrufbar unter: <https://www.gov.uk/pip>.
- HELP.GV.AT (2016): *Familienhospizkarenz-Härteausgleich*; abrufbar unter: www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080740.html.
- HELP.GV.AT (2016): *Förderung der 24-Stunden-Betreuung*; abrufbar unter: www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360534.html.
- Instituto de la Mujer y para la Igualdad de Oportunidades (2016): *Preguntas y respuestas*; abrufbar unter: <http://www.inmujer.gob.es/conoceDerechos/preguntas/home.htm>.
- Jahoda, R. (2016): *ESPN Flash Report 2016/42. A new approach to family policy is underway in the Czech Republic*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=16073&langId=en>.
- Jahoda, R.; Malý, I.; Sirovátka, T. (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. Czech Republic*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?pager.offset=0&langId=en&mode=advancedSubmit&year=0&country=0&type=0&advSearchKey=ESPNwlb>.
- Kalliomaa-Puha, L.; Kangas, O. (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. Finland*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?pager.offset=0&langId=en&mode=advancedSubmit&year=0&country=0&type=0&advSearchKey=ESPNwlb>.
- Kela (2015): *Home and Family. Benefits for families with children and housing benefits*; abrufbar unter: www.kela.fi/documents/10180/1978560/2015_Home_family2.pdf/e168218a-8128-49f4-a6e8-5b7a14fbe87b.
- Kvist, J. (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. Denmark*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?pager.offset=0&langId=en&mode=advancedSubmit&year=0&country=0&type=0&advSearchKey=ESPNwlb>.
- Le Bihan, B.; Roussel, P. (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. France*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?pager.offset=0&langId=en&mode=advancedSubmit&year=0&country=0&type=0&advSearchKey=ESPNwlb>.
- Ministerio de Empleo y Seguridad Social (2016): *Cuidado de menores afectados por cáncer u otra enfermedad grave*; abrufbar unter: www.seg-social.es/Internet_1/Masinformacion/TramitesyGestiones/cancerenfergrave2k11/index.htm.
- Ministério da Justiça (2015): *Um Memorandum para o Futuro. Estratégia de Proteção ao Idoso*; abrufbar unter: <http://www.sg.mj.pt/sections/relacoes-publicas/ficheiros/vol-6-web-v2/downloadFile/file/Vol-6-web-v2.pdf?nocache=1446055302.58>.
- Perista, P.; Baptista, I. (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. Portugal*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?pager.offset=0&langId=en&mode=advancedSubmit&year=0&country=0&type=0&advSearchKey=ESPNwlb>.
- Rodríguez-Cabrero, G.; Arriba, A.; Marbán, V.; Montserrat, J.; Moreno, F. (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with de-*

pendent relatives. Spain; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?pager.offset=0&langId=en&mode=advancedSubmit&year=0&country=0&type=0&advSearchKey=ESPNwlb>.

SAAD – Sistema para la Autonomia y Atención a la Dependencia (2016a): *Prestación de cuidados en el entorno familiar*; abrufbar unter: www.dependencia.imserso.gob.es/dependencia_01/documentacion/preguntas_frecuentes/prestaciones/pres_cuidados/index.htm.

SAAD – Sistema para la Autonomia y Atención a la Dependencia (2016b): *Prestación de asistencia personal*; abrufbar unter: www.dependencia.imserso.gob.es/dependencia_01/documentacion/preguntas_frecuentes/prestaciones/pap/index.htm.

SAAD – Sistema para la Autonomia y Atención a la Dependencia (2016c): *Prestación vinculada al servicio*; abrufbar unter: www.dependencia.imserso.gob.es/dependencia_01/documentacion/preguntas_frecuentes/prestaciones/pvs/index.htm.

Schön, P.; Johansson, L. (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. Sweden*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?pager.offset=0&langId=en&mode=advancedSubmit&year=0&country=0&type=0&advSearchKey=ESPNwlb>.

Service-Public.fr (2016a): *Le congé de proche aidant après la loi El Komri*; abrufbar unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A10878>.

Service-Public.fr (2016b): *Allocation d'éducation de l'enfant handicapé (AEEH)*; abrufbar unter: www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F14809.

Service-Public.fr (2016c): *Allocation personnalisée d'autonomie (Apa)*; abrufbar unter: www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F10009.

Service-Public.fr (2016d): *Prestation de compensation du handicap (PCH)*; abrufbar unter: www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F14202.

Stubbs, P.; Zrinščak, S. (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. Croatia*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?pager.offset=0&langId=en&mode=advancedSubmit&year=0&country=0&type=0&advSearchKey=ESPNwlb>.

Van der Woude, F.; de Vaan, K.; Blommesteijn, M. (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. The Netherlands*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?pager.offset=0&langId=en&mode=advancedSubmit&year=0&country=0&type=0&advSearchKey=ESPNwlb>.

Võrk, A.; Paat-Ahi, G.; Biin, H. (2016): *ESPN Thematic Report on work-life balance measures for persons of working age with dependent relatives. Estonia*; abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/keyDocuments.jsp?pager.offset=0&langId=en&mode=advancedSubmit&year=0&country=0&type=0&advSearchKey=ESPNwlb>.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.
Tel.: +49 (0) 69 - 95 789 - 0
Fax: +49 (0) 69 - 95 789 - 190
Internet: <http://www.iss-ffm.de>
E-Mail: info@iss-ffm.de

Diese Publikation ist eine Veröffentlichung der „Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa“. Die Beobachtungsstelle ist ein Projekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird.
Die Website der Beobachtungsstelle: <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.eu>

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt dem Herausgeber bzw. der/dem jeweiligen Autor/in.

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck oder vergleichbare Verwendung ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

Träger der Beobachtungsstelle:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.

Autoren:

Sören Hoyer (soeren.hoyer@iss-ffm.de)

Nele Reich (nele.reich@iss-ffm.de)

Auflage:

Diese Veröffentlichung ist nur als PDF unter <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.eu> verfügbar.

Erscheinungsdatum: September 2016; Ergänzungen zu Belgien und Österreich im April 2017